



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12/2026

15. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Festsetzung der Erstattungspauschale 2025 nach § 10a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Flüchtlingsaufnahmeerstattungsverordnung 2025 – FlüAErstVO2025) vom 17. August 2026	282	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Südliches Flöhatal und Mortelgrund“ in den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis vom 6. Juli 2026 ...	301
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen vom 17. August 2026	283	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks Erzgebirge/Vogtland auf dem Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn vom 20. August 2026	308
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Sächsischen Straßenunterhaltungs- und -instandsetzungsverordnung vom 17. August 2026	298	Verordnung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50c Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (ValVerVO-DRVMD) vom 2. Juli 2026	310
Zweite Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Windberg“ vom 23. Juli 2026	299		

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Festsetzung der Erstattungspauschale 2025
nach § 10a Absatz 2 Satz 1 des
Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
(Flüchtlingsaufnahmeerstattungsverordnung 2025 – FlüAErstVO2025)**

Vom 17. August 2026

Auf Grund des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), der durch Artikel 15 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, 14.659,20 Euro (Jahresbetrag).

(2) Je Quartal beträgt die Erstattungspauschale nach § 10a Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes 3.664,80 Euro (Quartalsbetrag).

§ 1

Erstattungspauschale 2025

(1) Für das Abrechnungsjahr 2025 beträgt die Erstattungspauschale nach § 10a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 Nummer 2

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flüchtlingsaufnahmeerstattungsverordnung 2024 vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 366) außer Kraft.

Dresden, den 17. August 2026

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen

Vom 17. August 2026

- Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 34 Absatz 5 Satz 3, des § 62 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b, Nummer 4, 6 bis 9 und 11 und Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist,
- des § 20 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (SächsGVBl. S. 313) geändert worden ist, sowie
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 15. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist:

Artikel 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachoberschule – FOSO)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Gliederung, Dauer und Ziel der Ausbildung
§ 3 Verweildauer
§ 4 Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher
§ 5 Unterrichtszeit

Teil 2 Aufnahme und Schulwechsel

- § 6 Aufnahmevoraussetzungen
§ 7 Weitere Aufnahmevoraussetzungen für die einjährige Ausbildung
§ 8 Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache
§ 9 Versagungsgründe
§ 10 Aufnahmeantrag
§ 11 Aufnahme- und Auswahlverfahren
§ 12 Aufnahmeentscheidung und Widerruf
§ 13 Schulwechsel

Teil 3 Ausbildung, Ausbildungsstruktur und Leistungsnachweise

- § 14 Leistungsnachweise
§ 15 Unterricht im Fach Englisch
§ 16 Fachpraktischer Teil der Ausbildung
§ 17 Bewertung der Leistungen
§ 18 Versäumnis eines Leistungsnachweises
§ 19 Täuschungshandlung

Teil 4 Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

- § 20 Versetzung
§ 21 Notenausgleich
§ 22 Wiederholung einer Klassenstufe
§ 23 Beendigung des Schulverhältnisses
§ 24 Festlegung des Prüfungsfaches in der Fremdsprache

Teil 5 Abschlussprüfung

- § 25 Termin der Abschlussprüfung
§ 26 Prüfungsausschuss
§ 27 Fachausschuss
§ 28 Belehrungen und Protokoll
§ 29 Festsetzung der Vornote und Zulassung zur Prüfung
§ 30 Schriftliche und praktische Prüfung
§ 31 Prüfung in der Herkunftssprache
§ 32 Mündliche Prüfung
§ 33 Zusätzliche mündliche Prüfung
§ 34 Nachteilsausgleich
§ 35 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
§ 36 Bestehen der Abschlussprüfung und Zuerkennung der Fachhochschulreife
§ 37 Prüfungsversäumnis
§ 38 Nachprüfungen
§ 39 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße
§ 40 Wiederholung der Abschlussprüfung

Teil 6 Besondere Vorschriften über die Abschlussprüfung für Schulfremde

Abschnitt 1 Abschlussprüfung für Schulfremde

- § 41 Allgemeines
§ 42 Zulassungsverfahren
§ 43 Versagungsgründe
§ 44 Zulassung zur Schulfremdenprüfung
§ 45 Prüfungsfächer
§ 46 Festsetzung der Zeugnisnoten und Fachhochschulreife
§ 47 Wiederholung der Abschlussprüfung

Abschnitt 2 Anrechnung von Leistungen aus der gymnasialen Oberstufe

- § 48 Allgemeine Voraussetzungen
§ 49 Antragsverfahren und Zulassung zur Prüfung in dem fachrichtungsbezogenen Fach
§ 50 Versagungsgründe und Widerrufsvorbehalt
§ 51 Voraussetzungen für die Anrechnung schulischer Vorleistungen
§ 52 Anrechnung des berufsbezogenen Teils
§ 53 Schriftliches Prüfungsfach
§ 54 Gewichtung der Kurshalbjahresergebnisse und des schriftlichen Prüfungsfachs
§ 55 Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
§ 56 Berechnung der Durchschnittsnote

- § 57 Wiederholung der schriftlichen Prüfung
§ 58 Besondere Regelungen für das Abendgymnasium

Teil 7
Zeugnisse und Durchschnittsnote

- § 59 Zeugnisse
§ 60 Durchschnittsnote

Teil 8
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 61 Übergangsvorschriften

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung an öffentlichen Fachoberschulen der Fachrichtungen

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Gestaltung,
3. Gesundheit und Soziales,
4. Technik sowie
5. Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Auf anerkannte Ersatzschulen finden entsprechende Anwendung:

1. Teil 1 mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 und 3 sowie des § 5,
2. Teil 2 mit Ausnahme der §§ 10 bis 13,
3. Teil 3 mit Ausnahme des § 14 Absatz 3 und 5,
4. Teil 4 mit Ausnahme von § 23 und
5. die Teile 5 und 7 sowie § 61 mit Ausnahme von Absatz 2.

§ 2
Gliederung, Dauer und Ziel der Ausbildung

(1) In allen Fachrichtungen kann die Ausbildung mit zwei- oder einjähriger Dauer eingerichtet werden. Die zweijährige Fachoberschule umfasst die Klassenstufen 11 und 12 und die einjährige Fachoberschule die Klassenstufe 12.

(2) Die Ausbildung an der Fachoberschule umfasst allgemeinbildenden und fachtheoretischen Unterricht. Die Klassenstufe 11 enthält den fachpraktischen Teil der Ausbildung.

(3) Die Ausbildung erfolgt in der Regel in Vollzeitform. Die einjährige Ausbildung kann auch berufsbegleitend in Teilzeitform durchgeführt werden. Ein Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitform ist möglich.

(4) Eine Klassenstufe der Fachoberschule dauert bei Unterricht in Vollzeitform ein Jahr und bei Unterricht in Teilzeitform zwei Jahre.

(5) Das Ausbildungsziel ist die Zuerkennung der Fachhochschulreife.

§ 3
Verweildauer

(1) Die Verweildauer an der zweijährigen Fachoberschule beträgt höchstens vier Jahre.

(2) Die Verweildauer an der einjährigen Fachoberschule beträgt bei Vollzeitunterricht höchstens zwei Jahre und bei Teilzeitunterricht höchstens vier Jahre.

(3) Auf die Verweildauer werden alle Ausbildungszeiten, die an der Fachoberschule verbracht wurden, angerechnet. Dies schließt den Wechsel der Fachrichtung oder den Neubeginn der Ausbildung ein.

§ 4
Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher

(1) Der Unterricht erfolgt nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln.

(2) Zum Nachweis der Unterrichtsinhalte und des ordnungsgemäßen Unterrichtsablaufes wird ein Klassenbuch geführt.

(3) Das Fach Deutsch als Zweitsprache kann in klassenübergreifenden Gruppen unterrichtet werden.

§ 5
Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt.

(2) Während der Ausbildung in Teilzeitform kann der Unterricht auch am Sonnabend stattfinden.

(3) Der fachpraktische Teil der Ausbildung findet in der Regel von Montag bis Freitag statt und soll 40 Zeitstunden pro Woche ohne Anrechnung der Pausen nicht überschreiten. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

Teil 2
Aufnahme und Schulwechsel

§ 6
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die ein- oder zweijährige Ausbildung an der Fachoberschule ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger mittlerer Schulabschluss. Eine im Ausland erworbene schulische Qualifikation ist dem Abschluss nach Satz 1 gleichgestellt, wenn diese von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannt worden ist.

(2) Die Aufnahmevoraussetzungen für die zweijährige Ausbildung werden erfüllt, wenn im Zeugnis nach Absatz 1 Satz 1 die Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in folgenden Fächern erreicht wird:

1. Deutsch,
 2. Englisch,
 3. Mathematik und
 4. dem der jeweiligen Fachrichtung zugeordneten Fach.
- Dabei wird den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie sowie der Fachrichtung Gesundheit und Soziales das Fach Biologie, der Fachrichtung Gestaltung das Fach Kunst, der Fachrichtung Technik das Fach Physik und der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung das Fach Informatik zugeordnet. Keines der Fächer nach Satz 1 darf mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Wer sich für die Fachrichtung Gestaltung bewirbt, hat ergänzend zu den Aufnahmevoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 in einer Aufnahmeprüfung seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten zu zentral vorgegebenen Themen nachzuweisen. Die Prüfungsdauer beträgt 240 Minuten. Prüfungsort und -termin werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Die Aufnahmeprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Aufnahmevoraussetzungen werden durch eine im Ausland erworbene und als gleichwertig anerkannte Qualifikation erfüllt, wenn die aus allen Noten dieser Qualifikation gebildete Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Ist in der Qualifikation keine Note für das Fach Englisch enthalten, weil im Herkunftsland dieses Fach nicht mindestens aus dem Niveau B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen¹ angeboten und unterrichtet wurde, kann die Aufnahmevoraussetzung für das Fach Englisch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache gemäß § 8 ersetzt werden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Ausland erworbenen und als gleichwertig anerkannten Qualifikation, welche sowohl Noten als auch Werturteile enthält, können aufgenommen werden, wenn die Eignung in einem fachlich orientierten Eignungsgespräch festgestellt wird. Gegenstand dieses in der Regel mindestens 20-minütigen Gesprächs sind Fachinhalte aus dem der jeweiligen Fachrichtung zugeordneten Unterrichtsfach. In diesem Gespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber ein allgemeines Verständnis der maßgeblichen Fachinhalte nachweisen. Das Eignungsgespräch wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter gemeinsam mit einer Fachlehrkraft für das fachrichtungsbezogene Fach durchgeführt. Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll zu erstellen. Die Entscheidung über die Aufnahme muss einstimmig sein. Absatz 4 Satz 1 bleibt hinsichtlich des Anforderungsniveaus unberührt.

§ 7

Weitere Aufnahmevoraussetzungen für die einjährige Ausbildung

Die Aufnahme in die einjährige Ausbildung setzt zusätzlich zu § 6 Absatz 1 voraus:

1. einen im Hinblick auf die Fachrichtung einschlägigen Berufsabschluss nach Bundes- oder Landesrecht von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer oder
2. eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in einem für die Fachrichtung einschlägigen Beruf, wenn der Berufsabschluss im Hinblick auf die Fachrichtung nicht einschlägig ist.

§ 8

Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache

(1) Die schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache wird vor der Aufnahmeentscheidung von der jeweiligen Fachoberschule durchgeführt. Sie dauert 180 Minuten. Geprüft wird die Sprachkompetenz in der Herkunftssprache auf dem Niveau des Realschulabschlusses.

Die Bewertung richtet sich nach dem für die Textproduktion für das Fach Englisch geltenden Bewertungsmaßstab. Die §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

(2) Die Prüfungsleistung wird von zwei von der Schulaufsichtsbehörde ausgewählten Personen gemeinschaftlich korrigiert. Dabei soll die eine mit der Korrektur beauftragte Person über die erforderliche Sprachkompetenz in der jeweiligen Herkunftssprache und die andere Person mindestens über die Lehrerausbildung oder Lehrbefähigung für das Fach Englisch verfügen. Können sich beide Personen im Rahmen der Korrektur nicht auf eine Note einigen, bestimmt eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft die Note innerhalb der beiden Bewertungsvorschläge.

(3) Die Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ist bestanden, wenn für die Prüfungsleistung keine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt worden ist.

(4) Die Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache entfällt, wenn

1. diese Prüfung zuvor auf dem Niveau des mittleren Schulabschlusses an der Oberschule erfolgreich absolviert worden ist, oder
2. das Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bezogen auf die englische Sprache auf andere Weise, insbesondere durch ein anerkanntes Fremdsprachenzertifikat, nachgewiesen werden kann.

§ 9

Versagungsgründe

Die Aufnahme an der Fachoberschule ist zu versagen, wenn

1. die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt werden,
2. die Bewerbung im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnte,
3. die Klassenstufen 11 und 12 jeweils aufeinanderfolgend wiederholt wurden,
4. nach Wiederholung einer Klassenstufe die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung erfolgte,
5. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung wiederholt erfolgte,
6. mehr als einmal ohne Erfolg an der Abschlussprüfung teilgenommen wurde oder
7. der Bildungsgang aus sonstigen Gründen nicht ohne eine Überschreitung der Verweildauer beendet werden kann.

§ 10

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist von der Bewerberin, dem Bewerber und bei Minderjährigen von den Eltern bis zum 15. März des Schuljahres, welches dem beantragten Ausbildungsbeginn vorangeht, an das Berufliche Schulzentrum zu richten, dem die Fachoberschule zugeordnet ist.

(2) Dem Aufnahmeantrag für die zweijährige Ausbildung sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 nachweist oder
2. eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses, wenn das die Aufnahmevoraussetzungen nachweisende Zeugnis noch nicht erteilt worden ist, und
3. im Fall von § 6 Absatz 1 Satz 2 der Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Sprachniveau

¹ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen. Herausgegeben vom Goethe-Institut Inter Nationes, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK), der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EKD) und dem Österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BM/BWK), 2001 Europarat, Straßburg

B 1 gemäß § 8 Absatz 4 Nummer 2 oder über das Ergebnis der erfolgreich absolvierten Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache.

Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist, unverzüglich nachzureichen.

(3) Dem Aufnahmeantrag für die einjährige Ausbildung sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 nachweist,
2. eine beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses und
3. im Fall von § 7 Nummer 2 zusätzlich ein Nachweis über eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in dem nicht einschlägigen Beruf.

(4) Unabhängig von der Dauer des Bildungsgangs sind beizufügen:

1. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
2. Erklärungen zu folgenden Punkten:
 - a) die gewählte Fachrichtung,
 - b) über eine bereits erfolgte Teilnahme an einem Auswahlverfahren an einer Fachoberschule,
 - c) über den erreichten Bildungsstand nach dem Verlassen einer bereits besuchten Fachoberschule,
 - d) das Vorliegen eines Härtefalls, falls erforderlich,
 - e) die Wahl des verpflichtenden Unterrichtsfaches Religion oder Ethik.

(5) Es werden im Auswahlverfahren von der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Daten verarbeitet:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Geschlechtsidentität nach dem Personenstandsregister,
4. bei Minderjährigen Name und Vorname der Eltern,
5. Anschrift,
6. Telefonnummer und Notfalladresse,
7. E-Mail-Adresse der Bewerberin oder des Bewerbers,
8. Staatsangehörigkeit,
9. Angaben zur bisherigen Schullaufbahn und
10. Art und Grad einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit, soweit diese für die Ausbildung von Bedeutung ist.

Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 3 und den Nummern 7 bis 10 muss eine Einwilligung der Bewerberin, des Bewerbers oder bei Minderjährigen die der Eltern vorliegen. Die berechnete Person kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen. In diesem Fall sind diese Daten unverzüglich zu löschen. Vor der Erhebung und Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 10 ist auf den besonderen Verwendungszweck im Zusammenhang mit der Gewährung des Nachteilsausgleichs hinzuweisen. Die Einwilligung nach Satz 5 umfasst auch die Datenübermittlung an die Schulaufsichtsbehörde als zuständige Stelle für die Gewährung des Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1.

§ 11

Aufnahme- und Auswahlverfahren

(1) Kann eine Fachoberschule nicht alle Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen, findet für die jeweilige Fachrichtung ein Auswahlverfahren statt. Im Auswahlverfahren für die zweijährige Ausbildung sind die Plätze nach den folgen-

den Quoten an die Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben:

1. 80 Prozent an diejenigen mit einem Realschulabschluss oder einem gleichwertigen mittleren Schulabschluss,
2. 15 Prozent an diejenigen mit einem Versetzungszeugnis von der Klassenstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 des allgemeinbildenden Gymnasiums und
3. fünf Prozent an diejenigen, für die eine Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze werden an die anderen Bewerbergruppen im jeweiligen Quotenverhältnis vergeben. Innerhalb der jeweiligen Bewerbergruppe richtet sich die Auswahl nach der Rangfolge der auf eine Dezimalstelle gebildeten Durchschnittsnote des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist. Die Durchschnittsnote wird ohne das Fach Sport gebildet und nicht gerundet. Wurde die Aufnahmevoraussetzung im Fach Englisch durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen, tritt das Ergebnis der Feststellungsprüfung an die Stelle der Note im Fach Englisch.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber, mit einer im Ausland erworbenen gleichwertigen Qualifikation, die das Sprachniveau B 1 in englischer Sprache auf sonstige Weise, insbesondere durch ein anerkanntes Fremdsprachenzertifikat nachweisen, sollen der Quote gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zugeordnet werden. § 6 Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Im Auswahlverfahren für die einjährige Ausbildung stehen fünf Prozent der Ausbildungsplätze für Härtefälle zur Verfügung. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Bei einer gleichen Durchschnittsnote innerhalb einer Bewerbergruppe erfolgt die Auswahl durch ein Losverfahren.

(5) Verspätet eingereichte Aufnahmeanträge können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn über alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge entschieden wurde oder sich diese anderweitig erledigt haben.

(6) Wer im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnte, erhält bei jeder erneuten Anmeldung eine fiktive Aufwertung der Durchschnittsnote um jeweils einen viertel Notenpunkt.

§ 12

Aufnahmeentscheidung und Widerruf

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Aufnahmeentscheidung ist der Bewerberin, dem Bewerber oder bei Minderjährigen den Eltern schriftlich bekanntzugeben.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung hat die Bewerberin, der Bewerber oder haben bei Minderjährigen die Eltern der Fachoberschule schriftlich mitzuteilen, ob der Platz in Anspruch genommen wird. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Aufnahmeanspruch. Nicht in Anspruch genommene Plätze werden im Nachrückverfahren vergeben.

(3) Die Aufnahmeentscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung noch nicht alle Aufnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden konnten. Liegen zu Beginn des Schuljahres diese Nachweise noch nicht vor, ist die Aufnahmeentscheidung unverzüglich zu widerrufen.

§ 13 Schulwechsel

Ein Schulwechsel an eine andere Fachoberschule gleicher Fachrichtung ist möglich. Die aufnehmende Fachoberschule prüft, ob die Ausbildung dort fortgeführt werden kann und fordert sämtliche Unterlagen der Schülerin oder des Schülers einschließlich einer Übersicht über die im laufenden Schuljahr bereits erteilten Noten an. Die Entscheidung über den Schulwechsel trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der abgebenden Fachoberschule in Übereinstimmung mit der aufnehmenden Fachoberschule.

Teil 3 Ausbildung, Ausbildungsstruktur und Leistungsnachweise

§ 14 Leistungsnachweise

(1) Während der Ausbildung dienen schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise der Leistungsermittlung. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, Dokumentationen, Kurzkontrollen und Kurzberichte. Mündliche Leistungsnachweise sind Kurzbeiträge und Präsentationen. Praktische Leistungsnachweise beinhalten die Ausführung praktischer Aufgaben und Projekte.

(2) Ein komplexer Leistungsnachweis beinhaltet eine Aufgabenstellung, die darauf gerichtet ist, ein Projekt selbstständig zu planen, durchzuführen und abzuschließen. Die Aufgabenstellung besteht in der Regel aus einer Kombination schriftlicher, mündlicher und praktischer Aufgabenteile.

(3) In der Regel darf pro Tag nicht mehr als eine Klassenarbeit und sollen in einer Woche nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden.

(4) In Klassenstufe 11 ist die Projektarbeit der komplexe Leistungsnachweis. In Klassenstufe 12 soll ein komplexer Leistungsnachweis erbracht werden.

(5) Art, Anzahl und Gewichtung der in einem Fach zu erbringenden Leistungsnachweise werden jeweils zu Beginn des Schuljahres von der Fachkonferenz festgelegt und den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

(6) Eine Klassenarbeit kann aus zentralen Aufgabenstellungen bestehen. Die zentralen Aufgabenstellungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde erstellt und haben das Ziel, den Lernerfolg nach Abschluss mehrerer Unterrichtseinheiten nachzuweisen.

§ 15 Unterricht im Fach Englisch

(1) Wer die Aufnahmevoraussetzung für das Fach Englisch gemäß § 6 Absatz 4 oder Absatz 5 erfüllt hat, ist zur Teilnahme am Unterricht im Fach Englisch verpflichtet. Die Leistungen in diesem Fach werden bewertet.

(2) § 20 Absatz 1 findet bezogen auf die Jahresnote im Fach Englisch keine Anwendung. Diese Jahresnote wird nachrichtlich auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 16 Fachpraktischer Teil der Ausbildung

(1) Der fachpraktische Teil der Ausbildung in der Klassenstufe 11 wird als gelenktes Praktikum in Betrieben, Behörden oder betriebsähnlichen Einrichtungen durchgeführt. Schülerfirmen zählen nicht zu den Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen. Die Praktikumsplätze werden von der Schule genehmigt, wenn die Praktikumeinrichtung in einer Branche tätig ist, welche der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fachrichtung entspricht oder die Branche von der Schule für die fachrichtungsbezogene Ausbildung als förderlich eingeschätzt wird. Der fachpraktische Teil der Ausbildung kann im Umfang von maximal zehn Prozent der in der Stundentafel für dieses Fach ausgewiesenen Gesamtstundenzahl auch in der Schule durchgeführt werden.

(2) Die Inhalte des Praktikums und dessen Durchführung sind Gegenstand eines schriftlichen Praktikumsplans, welcher von der betreuenden Fachlehrkraft der Fachoberschule und der Praktikumeinrichtung erstellt wird. Inhaltliche Grundlage des Praktikumsplans ist der Lehrplan für den fachpraktischen Teil der Ausbildung. Der Praktikumsplan legt auch fest, welche einschlägig ausgebildete Fachkraft der Praktikumeinrichtung während des Praktikums die Schülerin oder den Schüler anleiten wird.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben in einem wöchentlichen Kurzbericht ihre Anwesenheit in der Praktikumeinrichtung und ihre dort ausgeübten Tätigkeiten nachzuweisen. Während des Praktikums ist von jeder Schülerin und jedem Schüler eine Projektarbeit anzufertigen. Die ausgeübten Tätigkeiten und die Projektarbeit werden von der betreuenden Lehrkraft unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Fachkraft der Praktikumeinrichtung auf der Grundlage des Praktikumsplans beurteilt. Das von der betreuenden Lehrkraft festgestellte Gesamturteil lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Beträgt die Teilnahme am fachpraktischen Teil der Ausbildung weniger als 80 Prozent der in der Stundentafel ausgewiesenen Ausbildungszeit, ist dieser Teil der Ausbildung als „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 17 Bewertung der Leistungen

(1) Die Note eines Leistungsnachweises ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der Schülerleistung. Die erbrachten Schülerleistungen beziehen sich auf die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte. Die Notenstufen haben folgende Bedeutung:

1. sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Es werden nur ganze Noten vergeben.

(3) Die Jahresnote eines Faches wird auf der Grundlage von § 14 Absatz 5 aus den Noten sämtlicher im Schuljahr erbrachten Leistungsnachweisen gebildet.

§ 18

Versäumnis eines Leistungsnachweises

(1) Wer einen Leistungsnachweis versäumt, erhält die Note „ungenügend“, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Die Schülerin oder der Schüler hat den Grund des Versäumnisses unverzüglich der klassenleitenden Lehrkraft mitzuteilen. Liegt nach Einschätzung der klassenleitenden Lehrkraft ein wichtiger Grund vor, teilt sie dies der Fachlehrkraft mit. Diese entscheidet unverzüglich nach Rückkehr der Schülerin oder des Schülers, ob und zu welchem Termin des Leistungsnachweis nachzuholen ist. Bei wiederholter krankheitsbedingten Fehlzeiten kann die klassenleitende Lehrkraft die Vorlage eines ärztlichen Attestes anfordern.

(2) Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird hierfür die Note „ungenügend“ erteilt.

§ 19

Täuschungshandlung

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch das Mitführen, Bereithalten oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe einer anderen Person oder durch die Hilfe für eine andere Person zu beeinflussen.

(2) Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, müssen die an der Täuschungshandlung Beteiligten das Anfertigen des Leistungsnachweises abbrechen. Der betreffende Leistungsnachweis ist unter Angabe des Grundes mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

Teil 4

Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

§ 20

Versetzung

(1) Die Grundlage für die Entscheidung über die Versetzung von der Klassenstufe 11 nach Klassenstufe 12 bilden die Jahresnoten der einzelnen Fächer.

- (2) Die Versetzung ist zu versagen, wenn
1. einmal die Jahresnote „ungenügend“ erteilt wurde,
 2. einmal die Jahresnote „mangelhaft“ erteilt wurde und diese Jahresnote nicht ausgeglichen werden kann,
 3. auf Grund einer nicht ausreichenden Anzahl von Leistungsnachweisen eine Jahresnote nicht gebildet werden konnte oder
 4. der fachpraktische Teil der Ausbildung als „nicht bestanden“ bewertet wurde.

§ 21

Notenausgleich

Die Jahresnote „mangelhaft“ kann einmal durch die Jahresnote eines anderen Faches, die nicht schlechter als „gut“

sein darf, ausgeglichen werden. Ein Notenausgleich mit den Fächern Sport, Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik ist nicht möglich. Die Jahresnote eines der Fächer nach Satz 2 kann aber durch eine andere Jahresnote nach Satz 1 ausgeglichen werden.

§ 22

Wiederholung einer Klassenstufe

(1) Wer nicht versetzt oder nicht zur Abschlussprüfung zugelassen wurde, kann einmal die jeweilige Klassenstufe wiederholen. Die Wiederholung der Klassenstufe erfolgt im unmittelbar anschließenden Schuljahr.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe ist nicht möglich.

§ 23

Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet mit der Aushandigung des Zeugnisses über die Zuerkennung der Fachhochschulreife oder mit der Aushandigung des Abgangszeugnisses. Das Schulverhältnis endet auch

1. auf Grund der schriftlichen Abmeldung der Schülerin, des Schülers und bei Minderjährigen auf Grund der schriftlichen Abmeldung der Eltern,
2. auf Grund eines schriftlichen Bescheids der Schulleiterin oder des Schulleiters über den Ausschluss von der Schule nach den Bestimmungen über die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des Sächsischen Schulgesetzes,
3. bei erneuter Nichtversetzung, wenn die Klassenstufe 11 bereits wiederholt worden ist,
4. bei Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, wenn die vorhergehende Klassenstufe bereits wiederholt worden ist,
5. bei wiederholter Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder
6. bei wiederholtem Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

§ 24

Festlegung des Prüfungsfaches in der Fremdsprache

Mit der Versetzung in die Klassenstufe 12 wählen die Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmevoraussetzungen auf der Grundlage einer Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache erfüllt haben, die zu prüfende Pflichtfremdsprache in der Abschlussprüfung. Die Wahl erfolgt zwischen der Prüfung im Fach Englisch oder der Prüfung in der Herkunftssprache. Sie bedarf der Schriftform. Die Wahl ist verbindlich und gilt bis zur Beendigung des Schulverhältnisses fort. Sie schließt die Wiederholung einer Klassenstufe mit ein. Die Schülerinnen und Schüler sind hierüber vor ihrer schriftlichen Erklärung aktenkundig zu belehren.

Teil 5

Abschlussprüfung

§ 25

Termin der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet in Klassenstufe 12 am Ende des Schuljahres statt. Die Prüfungstermine werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

§ 26 Prüfungsausschuss

(1) An jeder Schule wird zur Durchführung der Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet. Dessen vorsitzendes Mitglied ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. als vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin, der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
2. in Vertretung des vorsitzenden Mitglieds die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, sofern diese Person nicht bereits dem Prüfungsausschuss vorsitzt, und
3. die Lehrkräfte, die in der Klassenstufe 12 in den Fächern der Abschlussprüfung unterrichtet haben.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen, sofern diese für eine prüfende Tätigkeit fachlich geeignet sind und mindestens über die Lehrerlaubnis für das Prüfungsfach verfügen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(3) Kommt ein Ausschluss von der Prüftätigkeit gemäß den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Betracht, meldet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dies der Schulaufsichtsbehörde, die über den Ausschluss entscheidet.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des von ihm beauftragten Mitglieds des Prüfungsausschusses.

(5) Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass der Beschluss eines Ausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, muss er diesen beanstanden, seinen Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das von dem vorsitzenden Mitglied und der protokollierenden Person zu unterschreiben ist.

§ 27 Fachausschuss

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Fachausschüsse. Es bestimmt dessen Mitglieder, die jeweiligen Vertretungen und überträgt den Vorsitz auf eines der Mitglieder.

(2) Ein Fachausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, der Fachlehrkraft und einer weiteren mit der Protokollführung beauftragten Lehrkraft. Die Fachlehrkraft soll im Prüfungsfach unterrichtet haben. Alle Fachausschussmitglieder haben das Stimmrecht.

(3) Fachausschüsse können nach Festlegung der Schulaufsichtsbehörde auch schulübergreifend gebildet werden.

(4) Der Fachausschuss entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 28 Belehrungen und Protokoll

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses belehrt alle an der Abschlussprüfung beteiligten Lehrkräfte über die zu beachtenden Vorschriften, insbesondere über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

(2) Die in den schriftlichen Prüfungen aufsichtführenden Lehrkräfte protokollieren den wesentlichen Prüfungsverlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse. Das Protokoll ist von jeder Aufsicht führenden Lehrkraft zu unterschreiben.

(3) Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es muss die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Prüflings, die Namen und Dienststellen der aus dienstlichem Interesse teilnehmenden Zuhörenden, die Genehmigung und Einverständnisse gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 und 3, den Beginn und das Ende der Prüfung, den wesentlichen Verlauf der Prüfung einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie die erteilte Prüfungsnote enthalten. Die schriftlich formulierten Prüfungsaufgaben sind dem Protokoll beizufügen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Fachausschusses zu unterzeichnen.

(4) Für die praktische Prüfung im fachrichtungsbezogenen Fach der Fachrichtung Gestaltung gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Vor Beginn der Abschlussprüfung werden die Prüflinge über die geltenden Bestimmungen belehrt. Die Prüflinge sind vor Beginn jeder Prüfung zu fragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen. Die Fragestellung und die Antworten der Prüflinge sind im Protokoll zu vermerken.

§ 29 Festsetzung der Vornote und Zulassung zur Prüfung

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Vornoten. In jedem Fach wird die Jahresnote gemäß § 17 Absatz 3 zur Vornote für das jeweilige Unterrichtsfach. War eine Klassenstufe zu wiederholen, sind nur die in der Wiederholung erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Die Vornoten werden den Schülerinnen und Schülern mindestens drei Schultage vor der Abschlussprüfung mitgeteilt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird zur Abschlussprüfung nicht zugelassen, wenn

1. in mindestens einem Fach die Vornote „ungenügend“ erteilt wurde,
2. die mit „mangelhaft“ bewertete Vornote nicht gemäß § 21 ausgeglichen werden kann oder
3. in mindestens einem Fach auf Grund einer nicht ausreichenden Anzahl von Leistungsnachweisen keine Vornote gebildet werden konnte.

Mit der Nichtzulassung gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Diese Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler und bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 30

Schriftliche und praktische Prüfung

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Inhalte aus

1. dem Fach Deutsch mit einer Bearbeitungsdauer von 240 Minuten,
2. dem Fach Englisch mit einer Bearbeitungsdauer von 180 Minuten,
3. dem Fach Mathematik mit einer Bearbeitungsdauer von 210 Minuten und
4. dem fachrichtungsbezogenen Fach mit einer Bearbeitungsdauer von 210 Minuten für die Fachrichtung
 - a) Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie mit dem Fach Agrarbiologie,
 - b) Gesundheit und Soziales mit dem Fach Gesundheitsförderung und Soziale Arbeit,
 - c) Technik mit dem Fach Angewandte Physik und
 - d) Wirtschaft und Verwaltung mit dem Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen.

(2) In der Fachrichtung Gestaltung umfasst die Prüfung Inhalte aus dem fachrichtungsbezogenen Fach Künstlerisch-ästhetische Praxis. Die Prüfung wird als praktische Prüfung mit einer Bearbeitungsdauer von 360 Minuten durchgeführt.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden zentral von der obersten Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(4) Für jede Prüfung beauftragt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zwei seiner Mitglieder mit der Durchführung der Erst- und Zweitkorrektur.

(5) Weichen die beiden Korrekturergebnisse voneinander ab, legt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote im Rahmen der beiden Notenvorschläge fest. Abweichend von Satz 1 kann das vorsitzende Mitglied auch eine Fachlehrkraft aus dem Prüfungsausschuss mit der Festlegung der Prüfungsnote beauftragen.

§ 31

Prüfung in der Herkunftssprache

(1) Die Prüfung in der Herkunftssprache hat eine Bearbeitungsdauer von 180 Minuten. Die §§ 32 und 33 finden keine Anwendung.

(2) Die Anforderungen und die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach dem Maßstab, der für die Sprachkompetenz im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung im Fach Englisch gilt.

(3) Die schriftliche Prüfungsleistung in der Herkunftssprache wird von zwei Personen gemeinschaftlich korrigiert. Davon verfügt mindestens eine Person über die erforderliche Sprachkompetenz in der jeweiligen Herkunftssprache, während die andere Person als Fachlehrkraft eine Lehrerlaubnis oder Lehrbefähigung für das Fach Englisch besitzt. Können sich die beiden Personen im Rahmen der Korrektur nicht auf eine Prüfungsnote einigen, bestimmt eine vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragte weitere Lehrkraft die Prüfungsnote innerhalb der beiden Notenvorschläge.

§ 32

Mündliche Prüfung

(1) Ergänzend zu § 30 Absatz 1 Nummer 2 wird der Prüfling im Fach Englisch mündlich geprüft. Die mündliche

Prüfung kann nach Festlegung des Prüfungsausschusses als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie dauert als Einzelprüfung 20 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer um fünf Minuten für jeden weiteren Prüfling. Eine Gruppenprüfung ist auf drei Prüflinge beschränkt.

(2) Die Prüfungsaufgaben legt der Fachausschuss fest.

(3) Der Prüfling erhält die Prüfungsaufgaben 20 Minuten vor der Prüfung und kann sich unter Aufsicht auf diese vorbereiten. Die in der Vorbereitungszeit von ihm angefertigten Aufzeichnungen können vom Prüfling während der Prüfung verwendet werden.

(4) Die Leistung des Prüflings ist mit einer ganzen Note zu bewerten. Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling unmittelbar nach dem Prüfungsende mitgeteilt und ist diesem auf Antrag zu begründen.

(5) An der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung, Leistungsbewertung und der Mitteilung des Prüfungsergebnisses können Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden beobachtend teilnehmen. Die Teilnahme anderer Personen setzt ein berechtigtes dienstliches Interesse voraus und ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu genehmigen. Nehmen mehr als zwei außenstehende Personen beobachtend an der Prüfung teil, bedarf dies des Einverständnisses sämtlicher Prüflinge.

§ 33

Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Ein Prüfling kann sich auf Antrag in jedem Prüfungsfach gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 sowie in dem Fach nach Absatz 2 zusätzlich mündlich prüfen lassen, wenn die erste Nachkommastelle des arithmetischen Mittels aus der Vornote und der Prüfungsnote mit dem Wert fünf besetzt ist und auf Grund der schlechteren Prüfungsnote aufzurunden wäre.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses informiert den Prüfling über die Möglichkeit der zusätzlichen mündlichen Prüfung und bestimmt einen Termin für die Antragstellung dieser Prüfung. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungstermin ist dem Prüfling mindestens drei Schultage vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(3) Die zusätzliche mündliche Prüfung soll 20 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt 20 Minuten. § 32 findet entsprechende Anwendung.

§ 34

Nachteilsausgleich

(1) Ist der Nachweis der Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs im Vergleich zu den Mitschülerinnen und Mitschülern ohne Beeinträchtigung erschwert, sind die besonderen Belange dieser Schülerin oder dieses Schülers während der Ausbildung und während des Prüfungsverfahrens zu berücksichtigen. Eine chronische Erkrankung oder Behinderung ist eine über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehende diagnostizierte gesundheitliche Beeinträchtigung.

(2) Die Fachoberschule legt während der Ausbildung geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Leistungsermittlung fest, welche die besonderen Belange der betroffenen Schülerin oder des Schülers berücksichtigen, jedoch die allgemein geltenden Leistungsanforderungen nicht verändern.

(3) Abweichend von Absatz 2 legt die Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Leistungsfeststellung während des Prüfungsverfahrens fest. Für das Prüfungsverfahren soll der Antrag auf Nachteilsausgleich von der Schülerin, dem Schüler und bei Minderjährigen von den Eltern spätestens drei Monate vor Beginn der ersten Prüfung gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt der Beeinträchtigung zu stellen. Dabei sind die antragsbegründenden Umstände gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen.

§ 35

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Der Prüfungsausschuss setzt die Zeugnisnoten fest.

(2) Im Fach Englisch wird die Zeugnisnote zu gleichen Teilen aus der Vornote und jeweils den Prüfungsnoten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils gebildet.

(3) In Fächern, die Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung waren, ist die Zeugnisnote das arithmetische Mittel aus der Vornote und der Prüfungsnote. Ist die erste Nachkommastelle dieses Wertes mit der Ziffer fünf besetzt, wird abgerundet, wenn die Prüfungsnote die bessere Note ist. Wurde eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt, wird abgerundet, wenn die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung besser ist als die Prüfungsnote.

(4) In Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung waren, entspricht die Zeugnisnote der Vornote.

(5) Die für die Prüfung in der Herkunftssprache erteilte Prüfungsnote ist die Zeugnisnote.

§ 36

Bestehen der Abschlussprüfung und Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach die Zeugnisnote „ungenügend“ erteilt worden ist und das mit „mangelhaft“ bewertete Fach ausgeglichen werden kann. § 21 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 37

Prüfungsversäumnis

(1) Versäumt ein Prüfling eine Prüfung oder einen Prüfungsteil, wird dafür die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Prüfling hat den Grund des Versäumnisses unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Krankheit, Erkrankungen, wel-

che die Teilnahme an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage einer Bestätigung des jugendärztlichen Dienstes oder eine amtsärztliche Bestätigung verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Hat sich der Prüfling in Kenntnis von Umständen, die ein Versäumnis rechtfertigen würden, einer Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Letztere liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung die Prüffähigkeit nicht unverzüglich abklären ließ.

(3) Die Prüflinge sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

(4) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten für die zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 33 entsprechend.

§ 38

Nachprüfungen

(1) Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, kann der Prüfling die Prüfung oder den versäumten Prüfungsteil am Nachprüftermin nachholen. Versäumt der Prüfling auch die Nachprüfung aus wichtigem Grund, ist eine Prüfungsteilnahme erst nach Wiederholung der Klassenstufe möglich. In diesem Fall wird die Wiederholung der Klassenstufe nicht auf die Verweildauer angerechnet.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt die Termine für die Abschlussprüfung und den Nachholtermin fest.

§ 39

Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

(1) Während der Abschlussprüfung gilt § 19 entsprechend. Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung versucht, begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der aufsichtführenden Lehrkraft zu protokollieren.

(2) Im Fall einer Täuschungshandlung ist für die an der Täuschungshandlung Beteiligten eine noch nicht beendete Prüfung abubrechen und die Prüfungsleistung jeweils mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil, ist die Prüfung in diesem Prüfungsfach insgesamt mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Über den Abbruch einer Prüfung entscheidet bei einer schriftlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei einer mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses. Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung kann der jeweils beteiligte Prüfling die Prüfung bis zu einer Entscheidung des Prüfungsausschusses fortsetzen.

(4) In schweren Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde den Prüfling von der Abschlussprüfung ausschließen.

(5) Behindert ein Prüfling eine Prüfung so, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist für diesen Prüfling die Prüfung abubrechen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(6) In den schriftlichen Prüfungsfächern und in der praktischen Prüfung sind jeweils die Aufsicht führenden Lehrkräfte und im Übrigen das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses berechtigt, nicht zugelassene Hilfsmittel sicherzustellen.

(7) Stellt sich nach Aushändigen des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufheben und das Zeugnis über die Zuerkennung der Fachhochschulreife des jeweils beteiligten Prüflings einziehen. § 48 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(8) Die Prüflinge sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

§ 40

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn die Wiederholung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuvor beantragt wurde. Der Antrag auf Wiederholung ist von der Schülerin, dem Schüler und bei Minderjährigen von den Eltern zu stellen.

(2) Die Wiederholung der Klassenstufe 12 erfolgt im unmittelbar anschließenden Schuljahr. Die danach folgende Abschlussprüfung umfasst alle Prüfungsfächer. Schülerinnen und Schüler, die zu dieser Abschlussprüfung nicht zugelassen werden oder diese nicht bestanden haben, schließen die Ausbildung endgültig ohne Abschluss ab.

(3) Im Fall eines Prüfungsausschlusses gemäß § 39 Absatz 4 muss eine Schülerin oder ein Schüler die letzte Klassenstufe wiederholen, bevor eine erneute Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen kann.

Teil 6

Besondere Vorschriften über die Abschlussprüfung für Schulfremde

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Schulfremde

§ 41

Allgemeines

(1) Wer die Fachhochschulreife zuerkannt bekommen will, ohne Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule gewesen zu sein, kann die Abschlussprüfung an der Fachoberschule außerordentlich als Schulfremde oder Schulfremder ablegen.

(2) Für die Abschlussprüfung nach diesem Unterabschnitt gelten die §§ 17 bis 19 sowie Teil 5 und 7 mit Ausnahme der §§ 29, 33, 35 Absatz 2 bis 5 sowie § 40 entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist.

(3) Auf Antrag wird zur Abschlussprüfung für Schulfremde zugelassen, wer

1. die Aufnahmevoraussetzungen gemäß den §§ 6 bis 8 erfüllt und
2. die Abschlussprüfung nicht bereits zweimal ohne Erfolg absolviert hat.

(4) Bei Bewerbungen für die Fachrichtung Gestaltung erfolgt die Zulassungsentscheidung unter dem Vorbehalt

des Widerrufs. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Aufnahmeprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache teilnehmen.

(5) Die Schulfremdenprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Prüfungsteil. Sie kann nicht früher abgelegt werden, als dies den Schülerinnen und Schülern beim Besuch einer öffentlichen Fachoberschule möglich ist.

§ 42

Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsantrag ist spätestens bis zum 15. Januar des Kalenderjahres, in dem die Schulfremdenprüfung stattfindet, an die Schulaufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet über die Zulassung mit Bescheid.

(2) Antragsberechtigt sind

1. Schülerinnen und Schüler einer staatlich genehmigten Ersatzschule,
2. Teilnehmende eines von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Bildungsgangs oder
3. Bewerberinnen und Bewerber, die im Freistaat Sachsen ihren Hauptwohnsitz haben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs,
2. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss sowie
 - a) für Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 ein Nachweis über den erfolgreich absolvierten fachpraktischen Teil der Ausbildung,
 - b) für Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 Nummer 3 ein Nachweis über den Berufsabschluss oder die Berufstätigkeit nach § 7 und
 - c) soweit erforderlich, ein Nachweis über die erfolgreich absolvierte Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache,
3. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
4. eine Erklärung darüber,
 - a) ob, und mit welchem Ergebnis bereits eine Abschlussprüfung an der Fachoberschule absolviert worden ist, und
 - b) die Angabe der Fachrichtung,
5. bei Bewerbungen von Personen nach Absatz 2 Nummer 3 ein Nachweis darüber, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben wurden, die den Zielen und Inhalten des Lehrplans für die Fachoberschule entsprechen, und
6. soweit erforderlich, eine Erklärung darüber, ob die Prüfung im Fach Englisch oder in der Herkunftssprache abgelegt werden soll.

§ 43

Versagungsgründe

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 41 Absatz 3 nicht erfüllt werden oder
2. die Nachweise gemäß § 42 Absatz 3 Nummer 2, 5 und 6 nicht erbracht werden.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn diese nicht fristgerecht beantragt wurde oder die notwendigen Nachweise auch nach Aufforderung nicht vorlegt wurden.

(2) Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn in der Fachrichtung Gestaltung die Aufnahmeprüfung nicht bestanden wurde.

§ 44

Zulassung zur Schulfremdenprüfung

Die Schulaufsichtsbehörde teilt der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Prüfungszulassung die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungszeit und den Prüfungsort mit.

§ 45

Prüfungsfächer

(1) Jeder Prüfling hat sich vor Beginn der Prüfung durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.

(2) Zusätzlich zu der schriftlichen und praktischen Prüfung ist jeweils eine mündliche Prüfung in den folgenden Fächern zu absolvieren. Diese enthalten Aufgaben aus

1. den Fächern der schriftlichen und praktischen Prüfung, soweit die Aufgabeninhalte nicht bereits Gegenstand der Prüfung waren,
2. dem Fach Geschichte-Gemeinschaftskunde,
3. einem naturwissenschaftlichen Fach nach Wahl des Prüflings aus der Gruppe Physik, Chemie oder Biologie, das nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung war, und
4. einem weiteren Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts der jeweiligen Fachrichtung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfling einmal auf die Durchführung der mündlichen Prüfung in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung verzichten, wenn in diesem Fach mindestens die Prüfungsnote „gut“ vergeben wurde. Auf die mündliche Prüfung gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 findet Satz 1 keine Anwendung. Die mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn der Prüfling sein Einvernehmen hierzu nicht erteilt. Das Einvernehmen des Prüflings ist zu dokumentieren.

§ 46

Festsetzung der Zeugnisnoten und Fachhochschulreife

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen.

(2) In den Fächern, die schriftlich oder praktisch und mündlich geprüft worden sind, zählt die Note der schriftlichen oder praktischen Prüfung zweifach und die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(3) Wurde gemäß § 45 Absatz 4 auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung verzichtet, ist die Prüfungsnote die Zeugnisnote.

(4) Bei der Prüfung in der Herkunftssprache ist die Prüfungsnote die Zeugnisnote.

(5) Auf Grund der Zeugnisnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung der Fachhochschulreife.

§ 47

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die nicht bestandene Schulfremdenprüfung kann frühestens zum Termin der Abschlussprüfung im darauffolgenden Schuljahr wiederholt werden. Wer zuvor bereits einmal erfolglos an einer Abschlussprüfung an der Fachoberschule teilgenommen hat, hat die Ausbildung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung setzt einen erneuten Zulassungsantrag voraus.

Abschnitt 2

Anrechnung von Leistungen aus der gymnasialen Oberstufe

§ 48

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Zuerkennung der Fachhochschulreife für Schülerinnen und Schüler aus der gymnasialen Oberstufe, die diese ohne Abschluss verlassen, gliedert sich in einen schulischen und in einen berufsbezogenen Teil sowie in eine schriftliche Prüfung in einem fachrichtungsbezogenen Fach.

(2) Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe können frühestens nach zwei Kurshalbjahren in der gymnasialen Oberstufe beantragen, dass die dort erbrachten Leistungen auf den schulischen Teil der Fachhochschulreife angerechnet werden. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt in der Oberstufe gestellt, sind jeweils nur die beiden Kurshalbjahresergebnisse der Fächer zu berücksichtigen, die in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Kurshalbjahren belegt wurden.

(3) Antragsberechtigt ist, wer die gymnasiale Oberstufe ohne die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife verlässt. Sofern nichts anderes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften für diese ehemaligen Schülerinnen und Schüler des allgemeinbildenden und des beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums, des Kollegs und für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler aus der Oberstufe der Gemeinschaftsschule.

§ 49

Antragsverfahren und Zulassung zur Prüfung in dem fachrichtungsbezogenen Fach

(1) Die Zulassung zum fachrichtungsbezogenen Fach setzt voraus:

1. die Anrechnung des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
2. einen Nachweis über den absolvierten berufsbezogenen Teil und
3. einen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Zulassung zur Prüfung in dem fachrichtungsbezogenen Fach gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 4.

(2) Für das Antragsverfahren gilt § 42 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1, 3 und 5 entsprechend.

(3) Abweichend von § 42 Absatz 3 Nummer 2 hat die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Zulassungsantrag die Zeugnisse der gymnasialen Oberstufe vorzulegen, aus denen sich die anrechenbaren Kurshalbjahresergebnisse ergeben.

§ 50

Versagungsgründe und Widerrufsvorbehalt

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn
1. der Antrag nicht fristgerecht gestellt wurde,
 2. die erforderlichen Nachweise auch nach Aufforderung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden oder
 3. die Prüfung in dem fachrichtungsbezogenen Fach bereits zweimal ohne Erfolg absolviert worden ist.

(2) Ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen für den berufsbezogenen Teil bis zum Beginn der Prüfung nachgewiesen werden können, erfolgt die Zulassung unter Widerrufsvorbehalt.

§ 51

Voraussetzungen für die Anrechnung schulischer Vorleistungen

(1) Für die Anrechnung des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse, davon zwei Leistungskursfächer, einzubringen:

1. im Fach Deutsch, im Fach Mathematik, in einer Naturwissenschaft und in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach sowie
2. in einer Fremdsprache, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtung für die Vergabe der allgemeinen Hochschulreife dient und bei Eintritt in die Oberstufe entweder begonnen oder fortgeführt worden ist.

Es müssen insgesamt mindestens 16 Kurshalbjahresergebnisse eingebracht werden. Aus weiteren Fächern können je zwei Kurshalbjahresergebnisse angerechnet werden.

(2) Kurshalbjahresergebnisse mit null Punkten können nicht eingebracht werden. Themengleiche ohne -ähnliche Fächer werden nur einmal eingebracht. Leistungen aus der Einführungsphase bleiben unberücksichtigt.

§ 52

Anrechnung des berufsbezogenen Teils

Der berufsbezogene Teil ist nachgewiesen und wird angerechnet durch

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht,
2. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr,
3. einen abgeleisteten Wehrdienst von mindestens elf Monaten Dauer oder
4. den Bundesfreiwilligendienst.

In den Fällen von Nummer 2 und 4 muss die Tätigkeit mindestens ein Jahr lang zusammenhängend ausgeübt worden sein. Eine Anrechnung von Tätigkeiten, die jeweils die Mindestdauer unterschreiten, erfolgt nicht.

§ 53

Schriftliches Prüfungsfach

(1) Es wird in dem Fach schriftlich geprüft, das bei der Antragstellung gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 3 von der Bewerberin oder dem Bewerber festgelegt worden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn sie nicht mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Auf die Prüfung finden § 28 Absatz 5, § 30 Absatz 3 bis 5 sowie § 34 Anwendung. Die Prüfungsnote für das

schriftliche Prüfungsfach ist die Zeugnisnote. Sie wird einem Punktwert nach Anlage 3 zugeordnet.

§ 54

Gewichtung der Kurshalbjahresergebnisse und des schriftlichen Prüfungsfachs

(1) Es werden die vier Kurshalbjahresergebnisse aus zwei Leistungskursfächern zweifach, die übrigen Kurshalbjahresergebnisse einfach gewichtet. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung geht wie ein Leistungskurs in die Gewichtung ein.

(2) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 ermittelt, wobei die zweifach gewichteten Fächer entsprechend doppelt zu berücksichtigen sind.

§ 55

Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn in den Fächern nach § 51 Absatz 1 Satz 1 eingebracht werden können:

1. zwei Leistungskursfächer mit insgesamt mindestens 20 Punkten in einfacher Wertung und
2. mindestens 60 Prozent der insgesamt anzurechnenden Kurshalbjahresergebnisse mit mindestens fünf Punkten, darunter mindestens zwei Kurshalbjahresergebnisse aus Leistungskursfächern.

Es müssen dabei mindestens 95 Punkte von höchstens 285 erreichbaren Punkten erzielt werden.

(2) Im Fall von Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich die Prozentzahl auf mindestens 16 Kurshalbjahresergebnisse.

§ 56

Berechnung der Durchschnittsnote

Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Anlage 2.

§ 57

Wiederholung der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dies setzt einen erneuten Antrag voraus.

§ 58

Besondere Regelungen für das Abendgymnasium

(1) Es werden jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse in Deutsch, einer Fremdsprache, in Mathematik sowie in einer Naturwissenschaft oder einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach angerechnet.

(2) Abweichend von § 51 Absatz 1 Satz 1 kann sich die Zahl der einzubringenden Kurshalbjahre im Fach Deutsch auf ein Kurshalbjahresergebnis reduzieren. Voraussetzung dafür ist, dass als Leistungskursfächer gewählt wurden:

1. zwei Fremdsprachen oder
2. eine Naturwissenschaft und ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds.

(3) Für das Fach Mathematik gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn zwei naturwissenschaftliche Leistungskursfächer eingebracht werden sollen.

(4) Es müssen insgesamt mindestens acht Kurshalbjahresergebnisse eingebracht werden und fünf Kurshalbjahresergebnisse die Voraussetzungen von § 55 Absatz 1 Nummer 2 erfüllen. Drei Kurshalbjahresergebnisse in den Leistungskursen müssen mit mindestens 15 Punkten eingebracht werden.

(5) Bei der Berechnung der Punktzahl werden drei Kurshalbjahresergebnisse aus zwei Leistungskursfächern dreifach und die übrigen Kurshalbjahresergebnisse zweifach gewichtet. Die Ermittlung der Punktzahl erfolgt nach Anlage 1. Die dreifach und zweifach gewichteten Fächer sind entsprechend zu berücksichtigen. § 54 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Es müssen mindestens 95 von 285 erreichbaren Punkten erzielt werden.

(6) Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach Anlage 2.

Teil 7 Zeugnisse und Durchschnittsnote

§ 59 Zeugnisse

(1) Im Rahmen der Ausbildung erteilt die Fachoberschule Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, das Zeugnis der Fachhochschulreife, Abgangszeugnisse und Bescheinigungen nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Mustern.

(2) Halbjahreszeugnisse bescheinigen den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufen 11 und 12. Sie enthalten eine Note für jedes Fach, das in diesem Schulhalbjahr unterrichtet wurde.

(3) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden. Sie bescheinigen den erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende der Klassenstufe, enthalten Jahresnoten über die erbrachten Leistungen in jedem Fach der Stundentafel und werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

(4) Das Zeugnis der Fachhochschulreife ist eine staatliche Urkunde für Schülerinnen, Schüler und für Schulfremde, welche den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben. Es enthält die Jahresnoten der in der Klassenstufe 11 abgeschlossenen Fächer und die Zeugnisnoten. Es gibt Auskunft über das Gesamtergebnis der Ausbildung und enthält die Zuerkennung der Fachhochschulreife. Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird anstelle des Jahreszeugnisses erteilt.

(5) Ergänzend und abweichend von Absatz 4 Satz 2 weist im Fall der Anrechnung schulischer Vorleistungen das Abschlusszeugnis die angerechneten schulischen Vorleistungen aus, das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, die Durchschnittsnote nach Anlage 2, das Gesamtergebnis der Ausbildung sowie die Zuerkennung der Fachhochschulreife.

(6) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden. Sie werden erteilt, wenn der Bildungsgang ohne Abschluss beendet wurde. Sie enthalten im Fall des § 23 Nummer 3 und 7 die Zeugnisnoten und das Gesamtergebnis der schulischen Ausbildung sowie eine Darstellung des in diesem Schuljahr bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Leistungsstands auf der Grundlage sämtlicher Leistungsnachweise. Wer zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist, kann dies auf Antrag im Abgangszeugnis aufnehmen lassen.

(7) Wer die Schulfremdenprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die in der Schulfremdenprüfung erbrachten Leistungen. Diese enthält die Zeugnisnoten und die Feststellung, dass die Schulfremdenprüfung nicht bestanden wurde.

§ 60 Durchschnittsnote

Die Durchschnittsnote, die im Zeugnis der Fachhochschulreife ausgewiesen wird, ist das arithmetische Mittel sämtlicher Noten dieses Zeugnisses. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. Die Note für das Fach Sport bleibt bei der Berechnung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61 Übergangsvorschriften

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2027 die Fachoberschule besucht haben, gilt die Schulordnung Fachoberschule vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 128), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 509) geändert worden ist, bis zum Ende ihrer Ausbildung fort.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Teilnehmenden an der Schulfremdenprüfung, die vor dem 1. August 2027 zugelassen wurden.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber der Fachrichtung Gestaltung, die das Fach Kunst an der Oberschule in Klassenstufe 10 nicht besucht haben, wird die Aufnahmeprüfung abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 4 benotet. Diese Note tritt im Aufnahmeverfahren an die Stelle der Note für das fachrichtungsbezogene Fach Kunst gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4. Die Regelung findet letztmalig im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2028/2029 Anwendung.

Artikel 2 Außerkräfttreten

Die Schulordnung Fachoberschule vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 128), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 509) geändert worden ist, tritt am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. August 2026

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Anlage 1
(zu § 54 Absatz 2 und § 58 Absatz 5 Satz 2)

Berechnung der Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird wie folgt ermittelt:

$$E = \frac{P}{S} \times 19$$

Dabei sind:

E = Gesamtergebnis für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Kurshalbjahren

S = Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse (Doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt.)

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ist die erste Nachkommastelle mit einem Wert höher als fünf besetzt, wird aufgerundet.

Anlage 2
(zu den §§ 56 und 58 Absatz 6)

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 – 261	1,0
260 – 255	1,1
254 – 249	1,2
249 – 244	1,3
243 – 238	1,4
237 – 232	1,5
231 – 227	1,6
226 – 221	1,7
220 – 215	1,8
214 – 210	1,9
209 – 204	2,0
203 – 198	2,1
197 – 192	2,2
191 – 187	2,3
186 – 181	2,4
180 – 175	2,5

Punkte	Durchschnittsnote
174 – 170	2,6
169 – 164	2,7
163 – 158	2,8
157 – 153	2,9
152 – 147	3,0
146 – 141	3,1
140 – 135	3,2
134 – 130	3,3
129 – 124	3,4
123 – 118	3,5
117 – 113	3,6
112 – 107	3,7
106 – 101	3,8
100 – 96	3,9
95	4,0

Anlage 3
(zu § 53 Absatz 3 Satz 3)

Zuordnung der Noten nach Punkten

Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Sächsischen Straßenunterhaltungs- und -instandsetzungsverordnung

Vom 17. August 2026

Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung verordnet aufgrund

- des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz,
- des § 48 Absatz 5 und des § 50a Absatz 2 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist.

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Straßenunterhaltungs- und -instandsetzungsverordnung

Die Sächsische Straßenunterhaltungs- und -instandsetzungsverordnung vom 2. April 2009 (SächsGVBl. S. 165), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. September 2024 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Infrastruktur und Landesentwicklung
zur Bestimmung der den Landkreisen und
Kreisfreien Städten obliegenden Unterhaltungs-
und Instandsetzungsaufgaben an Staats- und
Bundesstraßen im Freistaat Sachsen
(Sächsische Straßenunterhaltungs- und
-instandsetzungsverordnung – SächsStrUIVO)“.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 0 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstaben a Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen kann auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen eingesehen werden.“

- bb) In Buchstabe d Satz 3 werden die Angaben „beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden“ durch die Angaben „beim Sächsischen Staatsministerium für

Infrastruktur und Landesentwicklung, Archivstraße 1, 01097 Dresden“ ersetzt.

- b) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Buchstaben h und i wird jeweils in der dritten Spalte die Angabe „X“ durch die Angabe „X₁“ ersetzt.

- bb) Im Buchstaben l wird in der dritten Spalte die Angabe „X“ durch die Angabe „X₂“ ersetzt.

- cc) Der Satz nach Buchstabe m wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Durchsetzung der Verkehrssicherungspflicht für den Betrieb von Straßen gegenüber Gefahren, die von Bäumen auf Grundstücken Dritter ausgehen, mittels Informationsschreiben, Duldungsanordnungen, Beseitigungsanordnungen oder Ersatzmaßnahmen ist Aufgabe der Landkreise oder Kreisfreien Städte.

Die mit X₁ gekennzeichneten Aufgaben werden für den Zeitraum vom 16. September 2026 bis zum 31. Dezember 2026 vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr anstelle der Landkreise und Kreisfreien Städte wahrgenommen. X₂ gilt für die Aufgabe der Führung des Kontrollnachweises im Fachinformationssystem Straßenbäume einschließlich Datenpflege aus Baumkontrollen. Diese Aufgabe wird für den Zeitraum vom 16. September 2026 bis zum 31. Dezember 2026 vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr anstelle der Landkreise und Kreisfreien Städte wahrgenommen.“

- c) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

Im Buchstaben b und in dem Abschnitt nach dem Buchstaben c wird jeweils die Angabe „X₁“ durch die Angabe „X₃“ ersetzt.

- d) In Nummer 5.9 werden die Sätze 8 und 9 durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Übrigen wird auf die Festlegungen und Regelungen im Merkblatt für die Organisation und Durchführung der Streckenwartung, Ausgabe 2024, in der jeweils geltenden Fassung, hingewiesen, das auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr veröffentlicht ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. August 2026

Die Staatsministerin für Infrastruktur
und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

Zweite Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Windberg“

Vom 23. Juli 2026

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Freital, Gemarkung Niederhäslich, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Windberg“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Größe von 3 161 qm. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemarkung Niederhäslich das Flurstück 177/1 teilweise.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 23. Juli 2026 im Maßstab 1 : 2 000 rot umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

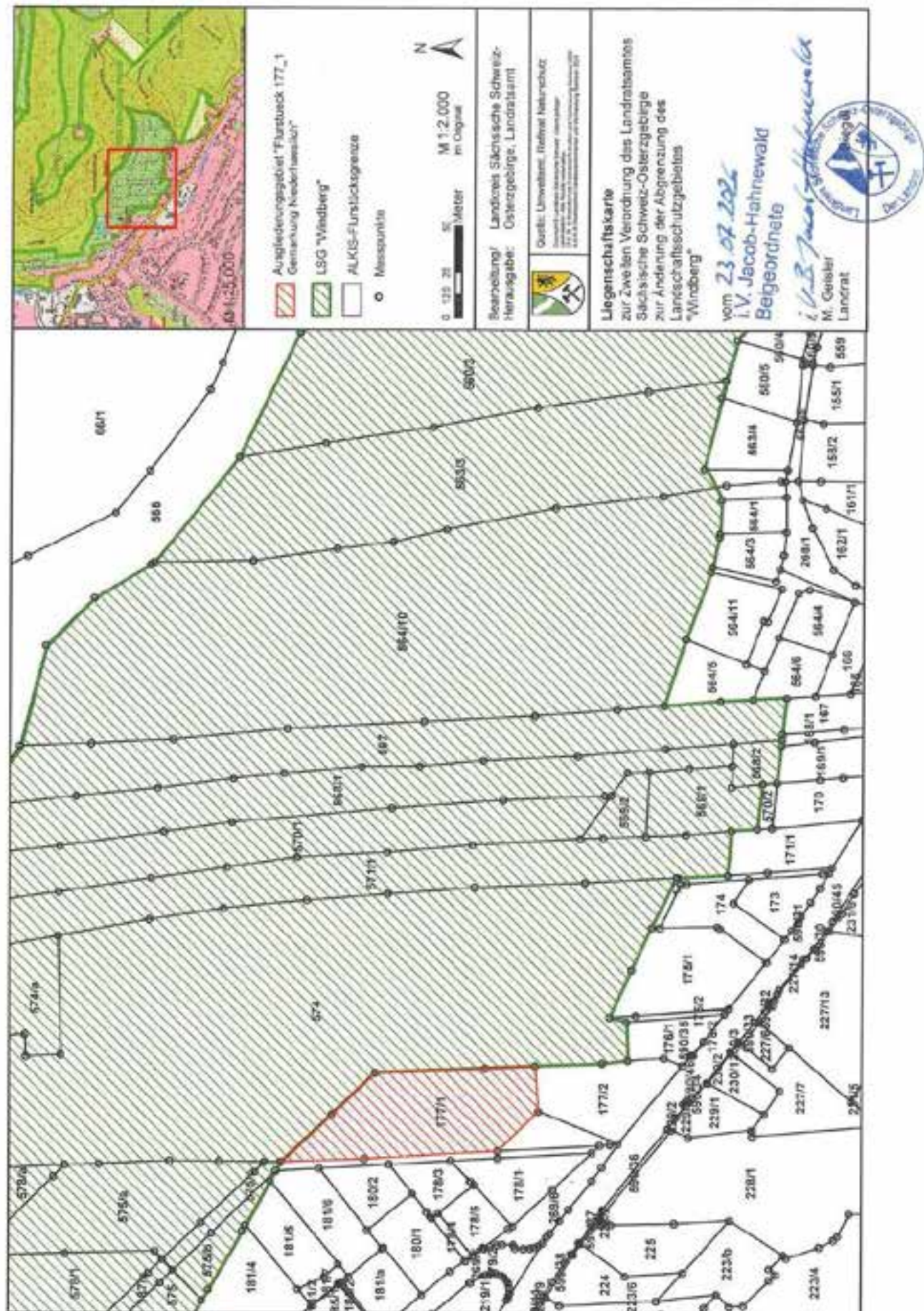
§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Pirna, den 23. Juli 2026

Der Landrat
In Vertretung
Jacob-Hahnevald
Beigeordnete



Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Südliches Flöhatal und Mortelgrund“ in den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis

Vom 6. Juli 2026

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, § 26 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis und im Benehmen mit den unteren Forstbehörden verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Sayda mit den Gemarkungen Sayda, Ullersdorf und Friedebach, der Gemeinde Neuhausen/Erzgebirge mit den Gemarkungen Neuhausen, Dittersbach, Neuernsdorf und Cämmerswalde im Landkreis Mittelsachsen und auf dem Gebiet des Kurortes Seiffen/Erzgebirge mit den Gemarkungen Seiffen, Heidelberg und Oberseiffenbach, der Gemeinde Deutschneudorf mit den Gemarkungen Deutschneudorf, Deutscheinsiedel, Oberlohmühle und Brüderwiese, der Stadt Oßershausen mit den Gemarkungen Oberneuschönberg und Dittmannsdorf, der Gemeinde Heidersdorf mit der Gemarkung Heidersdorf im Erzgebirgskreis werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Südliches Flöhatal und Mortelgrund“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 7 571 Hektar.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

1. Im Norden: Ab dem nordöstlichen Rand der Ortslage Heidersdorf folgt die Schutzgebietsgrenze der Alten Heidersdorfer Straße nach Osten in Richtung Sayda, weiter entlang der Entwicklungsgrenzengrenze (EZG) des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ (NP-EV) zur Alten Mortelgrunder Straße, dann entlang der Niederseiffenbacher Straße (S 212) nach Norden, schneidet das Flurstück 1084/1 der Gemarkung Sayda und folgt der Flurstücksgrenze 1081 der Gemarkung Sayda bis zur Neuhausener Straße (S 207), dann dieser nach Süden folgend und weiter entlang der EZG des NP-EV zur Cämmerswalder Straße, Kreuztannenstraße (K 7738). Am

Feldweg entlang des Flurstücks 779 der Gemarkung Cämmerswalde wendet sich die Schutzgebietsgrenze nach Süden, bis die Ortslage Cämmerswalde erreicht ist, hier orientiert sie sich an der EZG des NP-EV bis zu einem Weg entlang der Flurstücke 553/2 und 550/3, diesem weiter folgend, bis er nördlich der Talsperre Rauschenbach auf die S 211 trifft.

2. Im Osten: Vom östlichen Ende der Brücke über die Talsperre Rauschenbach (S 211) nach Süden bis zur Einmündung des Wernsbaches und weiter entlang seines Verlaufes, welcher ab hier die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechischen Republik markiert. Die am westlichen Bogen der Ortsstraße Neuernsdorf gelegene Ortslage ist aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt. Die Gebietsgrenze verläuft weiter im gesamten östlichen Bereich entlang dieser Staatsgrenze, welche weiter vom Rainbach, dem Grenzweg und weiter südlich von der Schweinitz markiert wird. Die Ortslage Deutscheinsiedel ist aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt.
3. Im Süden: Der Verlauf der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechischen Republik markiert weiter die Gebietsabgrenzung, die Ortslagen Brüderwiese, Deutschneudorf, Deutschkatharinenberg und Oberlohmühle sind ausgegrenzt.
4. Im Westen: Die Schutzgebietsgrenze zieht sich weiter westlich entlang der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik bis zur Einmündung der Schweinitz in die Flöha. Entlang des nördlichen Ufers der Flöha bis zur nördlichsten Abgrenzung des Flurstücks 165 der Gemarkung Oberneuschönberg. Ab dem Flurstück 158 der Gemarkung Oberneuschönberg verläuft die Gebietsgrenze entlang der Gemarkungsgrenze Oberneuschönberg – Schönfeld und Heidersdorf – Schönfeld und folgt dieser entlang des Flöhatales nach Norden. Ab der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 973 der Gemarkung Heidersdorf folgt die Gebietsgrenze östlich der Ortslage Heidersdorf bis zum Zechenweg, wobei die Ortslage Heidersdorf ausgegrenzt ist. In dem Bereich erfolgt der Grenzverlauf des Schutzgebietes entlang der EZG des NP-EV in Richtung Norden bis sie auf die Alte Heidersdorfer Straße trifft.
5. Die Innengrenzen des Landschaftsschutzgebietes umschließen im Wesentlichen die Ortslagen, welche nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind. Zusätzlich bestehen folgende innere Ausgrenzungen:
 - a) In der Gemarkung Seiffen jene Bereiche des Flurstücks 376/a, die als „sonstiges Sondergebiet“ im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Reicheltberg“, Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb Nr. GR-08/22/030 vom 17. Oktober 2022 rechtskräftig zum 31. März 2023, ausgewiesen sind.
 - b) das Gebiet der Motorcross-Strecke „Am Reicheltberg“ in der Gemarkung Oberseiffenbach mit den Flurstücken 175, 190, 191, 226 und Teile der Flurstücke 159, 174, 176, 177, 179, 180, 181, 182 und 229.

- c) der Ferienpark Seiffen in der Gemarkung Heidelberg mit den Flurstücken 515/3, 521/3, 593/1, 600/4, 601/1, 602/2, 602/3, 603/1, 650/3, 650/4 und Teile der Flurstücke 515/2, 520/c, 521/2 und 555/2;
- d) die EUGAL – Gasdruckregel- und Gasmessanlage in der Gemarkung Deutschneudorf mit den Flurstücken 61/1, 62/1, 63/1, 63/a, 64/2, 496, 521 und Teilen der Flurstücke 495 und 496;
- e) das Kleine Vorwerk in der Gemarkung Sayda mit den Flurstücken 1123, 1124/2, 1124/4 und Teilen der Flurstücke 1208, 1209, 1122, 1124/3 und 1131.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 6. Juli 2026 im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 1) und in zehn Liegenschaftskarten des Landratsamtes Mittelsachsen vom 6. Juli 2026 im Maßstab 1 : 7 000 (Anlagen 2.1 bis 2.10) dargestellt. Der Grenzverlauf ist grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung auf den Liegenschaftskarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 wird beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, Zimmer A 305 und beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Naturschutz und Landwirtschaft in 09496 Marienberg, Schillerlinde 6, Zimmer 234 für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Mittelsachsen und beim Landratsamt Erzgebirgskreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH); ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.11.2006, S. 368), in der jeweils gültigen Fassung, mit den Bezeichnungen „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“ (FFH-Gebiet, EU-Meldenummer DE 5345-301; Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26.1.2011 (SächsABl. SDR. S. S 84)) und „Flöhatal“ (FFH-Gebiet, EU-Meldenummer DE 5144-301; Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 31. Januar 2011 (SächsABl. SDR. S. S 198)).

(7) Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet Flächen der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie (SPA); ABl. L 20 vom 26.1.2010) mit den Bezeichnungen „Wälder bei Olbernhau“ (SPA-Gebiet, EU-Meldenummer DE 5345-451) und „Erzgebirgskamm bei Deutschneudorf“ (SPA-Gebiet, EU-Meldenummer DE 5247-452).

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Der Landschaftsraum des Gebietes wird geprägt von den überwiegend offenen Talauen der Flöha, der Schweinitz und des Mordelbaches einschließlich ihrer zahlreichen Zuflüsse, angrenzenden Hanglagen und Hochflächen mit ge-

schlossenen Waldflächen sowie Offenlandbereichen mit überwiegender Grünlandnutzung und Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung.

Die Naturausstattung ist vielfältig und beinhaltet zahlreiche für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope wie zum Beispiel naturnahe Fluss- und Bachläufe, Nass-, Feucht- und Bergwiesen, extensiv genutztes Grünland, naturnahe Laubwälder, Felsbildungen und Moore.

Die grundlegende naturräumliche Ausstattung des Gebietes wird durch eine Vielzahl einzelner und im Gesamtgebiet verteilt vorkommender Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion bereichert. Dies sind zum Beispiel Gehölze in der freien Landschaft und an den Ortsrändern (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Alleen), Steinrücken mit und ohne Gehölzbewuchs sowie offene und vegetationsbedeckte Felsbildungen.

Das Vorhandensein von ausgedehnten Talsauen unterschiedlicher Ausprägung, schmalen und abschnittsweise tiefeingeschnittenen Bach- und Flusstälern, Offenland mit verschiedenartig ausgeprägten Gehölzstrukturen sowie geschlossenen Waldbereichen auf zum Teil kleinräumig zwischen Hanglagen und Ebenen wechselndem Relief führt zu einem sehr abwechslungsreichen und ausgesprochen reizvollen Landschaftsbild.

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus seinen vielfältig vorhandenen naturräumlichen und kulturhistorischen Ausstattungsmerkmalen, zu denen vor allem ein sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild mit zum Teil wertvollen und seltenen Biotopen, zahlreichen und teilweise überregional bedeutsamen oder thematisch ausgerichteten Wanderwegen sowie ein ausgedehntes Loipennetz für Skilanglauf gehören. Neben einer Vielzahl an historischen Kultur- und Siedlungselementen wie Streusiedlungen, Waldhufenstrukturen und Bergbauzeugnissen verfügt das Gebiet über markante Aussichtspunkte mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen. Zahlreiche Beherbergungs- und Gastronomieeinrichtungen ermöglichen sowohl ein- als auch mehrtägige touristische Aufenthalte.

(2) Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in einem Ausschnitt der Kulturlandschaft des westlichen Oberen Osterzgebirges im Bereich des Saydaer Rückens und Riedellands sowie der Hochlagen bei Seiffen.

(3) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Bereiche der Wald- und Offenlandschaft des gesamten Landschaftsschutzgebietes;
2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung sowie gegebenenfalls Wiederherstellung der gebietsprägenden Landschaftsbestandteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen, insbesondere der Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Alleen, Steinrücken und Felsbildungen, Moor- und Sumpfwälder, Auwälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Quellen und Quellbereiche, naturnahen Bachläufe und Flussabschnitte, naturnahen Kleingewässer, Hochmoore, extensiven Grünlandflächen feuchter und frischer Standorte und Bergwiesen;
3. die Sicherung und Stärkung der Pufferfunktion des Landschaftsgefüges für die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen höherwertigen Schutzgebiete und wertvol-

- len Biotopflächen durch landschafts- und biotopentypengerechte Landnutzung sowie Vermeidung schädigender Einflüsse auf den Naturhaushalt und die Naturausstattung dieser Schutzgebiete und Biotope durch beeinträchtigende Veränderungen in deren Umgebung;
4. die Erhaltung des typischen Wechsels von Offenland und Wald als naturraumspezifische Eigenart sowie die Vermeidung der Verinselung von wertvollen Biotopen, insbesondere der Nass-, Feucht- und Bergwiesen;
 5. die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der wenigen vorhandenen Klein- und Kleinstgewässer, vorwiegend als Lebensstätte für wild lebende Tiere und Pflanzen, insbesondere den Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), sowie als Rast- und Durchzugsgebiet für Sumpf- und Wasservögel;
 6. der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, Eutrophierung und Uferverbauungen sowie Begrädnungen von Fließgewässern und die Erhaltung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft;
 7. die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Flöha, der Schweinitz und des Mortelbaches sowie der sonstigen im Schutzgebiet vorhandenen Fließgewässer;
 8. die Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls Wiederherstellung der Talauen der Flöha, der Schweinitz und des Mortelbaches einschließlich ihrer Zuflüsse und ihrer jeweils typischen Biotopausstattung sowie ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund, das Landschaftsbild und die Erholung;
 9. der Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, insbesondere der regional oder überregional bedeutsamen Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt;
 10. die Bestandsförderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume mit teilweise überregionaler Bedeutung für den Artenschutz, zum Beispiel Birkhuhn (*Lyrurus tetrix*), Alpen-Smaragdlibelle (*Somatochlora alpestris*), Hochmoor-Bläuling (*Plebejus optilete*) und Torfmoose (*Sphagnum* spp.) im Gebiet nordöstlich von Deutscheinsiedel;
 11. die Erhaltung, Entwicklung und gegebenenfalls Wiederherstellung der großräumigen Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der grenznahen Wälder, Moore und Wiesen entlang der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik, insbesondere als Ruhezone in ihrer Bedeutung für den nationalen und internationalen Vogelschutz;
 12. die Erhaltung und ökologische Stabilisierung des gegenwärtigen Waldbestandes, insbesondere entlang der Fließgewässer, Quellbereiche und Hanglagen, durch einen naturnahen Waldbau sowie die Waldmehrung mit jeweils standortheimischen und -gerechten Baumarten, soweit diese nicht dem übrigen Schutzzweck des Gebietes oder sonstigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen;
 13. die Erhaltung sowie gegebenenfalls Wiederherstellung und Anreicherung von Gehölzstrukturen, insbesondere der Steinrückenlandschaften, in den großflächigen, landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, zum Beispiel nördlich von Neuhausen und Rauschenbach und in der nördlichen und südlichen Umgebung von Kurort Seiffen/Erzgebirge;
 14. die Erhaltung und Entwicklung der kulturhistorischen Landschaftselemente des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere der Zeugen des Altbergbaus, sowie der Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler einschließlich deren schützenswerter Umgebung unter besonderer Berücksichtigung seiner Lage in der UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří, einer montanen Kulturlandschaft von globaler Bedeutung;

15. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der historisch gewachsenen und einbezogenen Siedlungsstrukturen mit ihren für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion bedeutsamen Frei- beziehungsweise Grünflächen und Landschaftselementen in ihrem Umfeld, insbesondere in den Streusiedlungen sowie im Neuhauser Ortsteil Frauenbach und in der Exulantsiedlung Neuernsdorf;
16. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des besonderen Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft;
17. die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Naturgenuss mit der vorhandenen Naturausstattung durch eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen und Aktivitäten sowie eine landschaftsangepasste Unterhaltung von Wanderwegen, Aussichtspunkten und anderer touristischer Infrastruktur;
18. der Schutz und die Erhaltung von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung einschließlich von Luftaustauschbahnen sowie die Vermeidung von Luft-, Lärm- und Klimabeeinträchtigungen.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. ökologisch wertvolle Biotoptypen, insbesondere der Moor- und Sumpfwälder, Auwälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Quellen und Quellbereiche, naturnahen Bachläufe und Flussabschnitte, naturnahen Kleingewässer, Hochmoore, extensiven Grünlandflächen feuchter und frischer Standorte, Bergwiesen, offenen Fleckbildungen und Steinrücken zu beeinträchtigen, nachhaltig zu verändern oder zu zerstören;
2. Gehölze in der Feld- und sonstigen freien Flur sowie an Fließgewässern im Offenland zu beseitigen oder nachhaltig zu beeinträchtigen, soweit dies nicht durch landschaftspflegerische oder naturschutzfachliche Maßnahmen wie zum Beispiel bei der Pflege von Steinrücken begründet ist;
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern können, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung oder durch Entwässerung von Mooren, Sümpfen, Nass- und Feuchtgrünland;
4. Bauten und Anlagen in und an Gewässern zu errichten oder Änderungen an bestehenden Anlagen vorzunehmen, die eine negative Auswirkung auf Verlauf, Wasserführung oder Wasserqualität haben können;
5. die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs-, Betriebs- und Wanderwege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren;

6. Windkraftanlagen und andere mastartige Bauwerke zu errichten und zu betreiben;
7. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern. Ausgenommen davon sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
 - a) bestehenden bergrechtlichen Bewilligungen und Bergwerkseigentum;
 - b) zugelassenen bergrechtlichen Betriebspläne;
 - c) sonstigen genehmigten Abbaustätten mineralischer Rohstoffe;
 - d) regionalplanerisch festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung;
8. Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, umzubrechen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. das Errichten von festen Einfriedungen außerhalb von Ortschaften, außer für die in § 6 Nummer 6 der Verordnung genannten zulässigen Handlungen;
3. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. die Anlage oder wesentliche Veränderung, insbesondere die Verbreiterung oder Erstversiegelung von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrswegen;
5. das Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder die Anlage von Aussichtspunkten;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme behördlich ausgeführter, angeordneter oder zugelassener Beschilderungen;
7. das Anlegen oder wesentliche Ändern von Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen;
8. der Betrieb von Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen, Flugmodellen und anderen unbemannten Luftfahrzeugen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten und Maschinen;
9. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, das Zelten oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb dafür zugelassener Plätze sowie das Entfachen oder Unterhalten von Feuer oder das Grillen außerhalb von Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken oder behördlich genehmigten Grillplätzen, außer für die in § 6 Nummer 13 der Verordnung genannten zulässigen Handlungen;

10. die Durchführung von organisierten Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel und auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen;
11. das Lagern von Gegenständen, Materialien oder Stoffen, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
12. die Umwandlungen von Wald, das Anlegen von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere auch jeder Umbruch oder die Umnutzung von Dauergrünland;
13. die Durchführung von Kahlhieben ab einer Größe von 1,5 Hektar;
14. das Betreiben, Unterhalten und Neuanlegen von Wildfütterungsanlagen, Wildackern, Salzlecken sowie Köder- und Futterplätzen;
15. das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Erstaufforstungen;
16. die Errichtung und Änderung von Anlagen zum Hochwasserschutz, die Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzeptes oder eines Risikomanagementplanes sind sowie Folge- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 75 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Zulassung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6

Zulässige Handlungen

Abweichend von den in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung genannten Angaben sind zulässig:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie nach den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt, ausgenommen ist § 4 Absatz 2 Nummer 8 und § 5 Absatz 2 Nummer 12 dieser Verordnung;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass
 - a) Waldwege nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde neu angelegt oder wesentlich geändert werden dürfen, die Erhaltung und Unterhaltung nach § 6 Nummer 5 dieser Verordnung bleibt unberührt;
 - b) Kahlhiebe von Wald auf einer Fläche von über 1,5 Hektar einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem Sächsischen Jagdgesetz vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass die Errichtung und der Betrieb jagdlicher Einrichtungen nicht zu Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion führt;
4. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Gewässerbenutzung entsprechend dem Sächsischen Fischereigesetz vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer, Bahn- und Betriebsanlagen der Eisenbahn, Fernmeldeanlagen, Versorgungsanlagen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. die Errichtung von Wildschutzzäunen an Verkehrswegen, Einfriedungen von Forstkulturen, Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, befristeten Einfriedungen zum Schutz der Anwuchsphase sowie von gesetzlich vorgeschriebenen Einzäunungen;
7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
8. die Errichtung von behördlich ausgeführten, angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
9. der Rückbau von baulichen Anlagen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen wie der Rückbau von Wasserkraftanlagen, Wehren, Brücken, Gebäuden, Betonmauern, Betonsteinen und versiegelten Flächen;
10. Sofortmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von akuten Gefahren für Mensch und Tier sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte;
11. Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Hochwassergefahr an Deichen, Deichschutzbänken, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken, und sonstige Hochwasserschutzanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen;
12. erforderliche Maßnahmen der Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten, soweit diese durch die zuständige Bodenschutzbehörde angeordnet oder veranlasst wurden beziehungsweise durch diese selbst oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführt werden; gleiches gilt entsprechend für Deponien der zuständigen Abfallbehörde;
13. das Entfachen und Unterhalten von Feuer und das Grillen gemäß § 15 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Waldgesetzes vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist.

§ 7

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

(1) Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben sich am Schutzzweck zu orientieren.

(2) Auf Grundlage eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes, das entsprechend den Erfordernissen fortgeschrie-

ben werden sollte, können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet festgelegt werden. Die Maßnahmen dienen dem Ziel:

1. vorhandene naturnahe und kulturhistorische sowie für das Landschaftsbild bedeutsame Flächen und Strukturen zu bewahren;
2. den Anteil von naturnahen Flächen und Strukturen zu erhöhen;
3. den Biotopverbund zwischen gleichartigen Strukturen zu verbessern;
4. die Erholungsnutzung natur- und landschaftsverträglich zu steuern und zu entwickeln.

(3) Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere:

1. der Erhalt und die Sicherung der bestehenden naturnahen Waldgesellschaften sowie die Förderung der Naturverjüngung;
2. der Umbau naturferner Bestände in stabile, der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch naturverträgliche Bewirtschaftung und Einbringung standortgerechter Gehölze;
3. der Erhalt und die Regeneration der Moore und Feuchtwälder und ihrer Einzugsgebiete sowie die Etablierung lichter, mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen bestockter Vorwaldstadien, insbesondere für den Birkhuhnschutz;
4. der Erhalt und die Wiederherstellung gestufter und naturnaher Waldränder beziehungsweise -säume;
5. ein naturschutzfachlich adäquates Management der Wildbestände auf einer Bestandshöhe, die eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht und eine landschaftsgerechte Gestaltung jagdlicher Einrichtungen;
6. der Erhalt der natürlichen Gewässerstrukturen und die Renaturierung naturfremder und verbauter Still- und Fließgewässerabschnitte und deren Uferbereiche sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter und trockengelegter Quellen und Quellgebiete;
7. die Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung von Grünlandbiotopen wie Bergwiesen, mageren Frischwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtwiesen durch die Förderung der extensiven, naturschutzgerechten Grünlandnutzung und die Mehrung der Grünlandanteile;
8. die Anwendung naturschutzgerechter Beweidung, insbesondere durch die Auszäunung von Wasserläufen, Uferzonen, Stauden- und Feuchtwiesen, Feldgehölzen und Steinrücken;
9. die fachgerechte Pflege der vorhandenen Steinrücken und Gehölzstrukturen im Offenland sowie die Erweiterung des Hecken-, Feld- und Straßengehölzanteils als Biotopverbundelemente des Wald-Offenland-Mosaiks;
10. die naturschutzgerechte und klimaangepasste Lenkung der Erholungsnutzung und die landschaftsgerechte Anlage und Unterhaltung von Wander-, Rad- und Reitwegen, Wetterschutzhütten, Aussichtspunkten und Beschilderungen;
11. die Förderung umweltfreundlicher Mobilitätskonzepte und die landschaftsgerechte Anlage von infiltrationsfreundlichen Flächen für den ruhenden Verkehr ohne Beanspruchung hochwertiger Grünland-, Forst- oder Biotopschutzflächen;
12. die Pflege und Entwicklung der geschützten Lebensräume charakteristischer Pflanzen und Tiere des Wald-Offenland-Mosaiks des Erzgebirgskammes, insbesondere jene des Birkhuhns (*Lyrurus tetrix*).

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Realisierung von Maßnahmen, die der Verwirklichung des Schutzzweckes dienen, einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen.

(5) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind zur Durchführung der in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen nicht verpflichtet, müssen aber Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ergeht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 und Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 dieser Verordnung oder eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung vorliegt in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 den Naturhaushalt schädigt;
2. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stört;
3. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt;
4. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 4 den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 ökologisch wertvolle Biotoptypen, insbesondere Moor- und Sumpfwälder, Auwälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe und Flussabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Hochmoore, extensive Grünlandflächen feuchter und frischer Standorte, Bergwiesen, offene Felsbildungen und Steinrücken beeinträchtigt, nachhaltig verändert oder zerstört;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Gehölze in der Feld- und sonstigen freien Flur sowie an Fließgewässern im Offenland beseitigt oder nachhaltig beeinträchtigt, soweit dies nicht durch landschaftspflegerische oder naturschutzfachliche Maßnahmen wie zum Beispiel bei der Pflege von Steinrücken begründet ist;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern können, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung oder durch Entwässerung von Mooren, Sümpfen, Nass- und Feuchtgrünland;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Bauten und Anlagen in und an Gewässern errichtet oder Änderungen an bestehenden Anlagen vornimmt, die eine negative Auswirkung auf Verlauf, Wasserführung oder Wasserqualität haben können;

9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs-, Betriebs- und Wanderwege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung befährt;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Windkraftanlagen und andere mastartige Bauwerke errichtet und betreibt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert. Ausgenommen davon sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
 - a) bestehenden bergrechtlichen Bewilligungen und Bergwerkseigentum;
 - b) zugelassenen bergrechtlichen Betriebspläne;
 - c) sonstigen genehmigten Abbaustätten mineralischer Rohstoffe;
 - d) regionalplanerisch festgelegten Vorrang- und Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, umbricht.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 und Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 dieser Verordnung oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung

1. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, errichtet, ändert oder deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen vornimmt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 feste Einfriedungen außerhalb von Ortschaften, außer für die in § 6 Nummer 6 der Verordnung genannten zulässigen Handlungen, errichtet;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Straßen, Wege, Plätze und andere Verkehrswege anlegt oder wesentlich verändert, insbesondere verbreitert oder erstversiegelt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt, mit Ausnahme behördlich ausgeführter, angeordneter oder zugelassener Beschilderungen;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen anlegt oder wesentlich verändert;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Ultraleichtflugzeuge, Gleitschirme, Flugmodelle und andere unbemannte Luftfahrzeuge oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte und Maschinen betreibt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb dafür zugelassener Plätze abstellt sowie Feuer entfacht oder unterhält oder außerhalb von Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken oder behördlich genehmigten

migten Grillplätzen grillt, außer für die in § 6 Nummer 13 der Verordnung genannten zulässigen Handlungen;

10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 10 organisierte Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen durchführt;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 11 Gegenstände, Materialien oder Stoffe lagert, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
12. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 12 Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert, insbesondere auch Dauergrünland umbricht oder umnutzt;
13. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 13 Kahlhiebe ab einer Größe von 1,5 Hektar durchführt;
14. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 14 Wildfütterungsanlagen, Wildacker, Salzlecken sowie Köder- und Futterplätze betreibt, unterhält oder neu anlegt oder
15. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 15 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Erstaufforstungen anlegt;
16. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 16 Anlagen zum Hochwasserschutz, die Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzeptes oder eines Risikomanagementplanes sind, errichtet oder ändert sowie Folge- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 75 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 und Absatz 8 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Nummer 2 Buchstabe a Waldwege ohne Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde neu anlegt oder wesentlich ändert oder
2. entgegen § 6 Nummer 2 Buchstabe b Wald auf einer Fläche von über 1,5 Hektar ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde kahlstellt.

(4) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 und Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 4 kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 10

Weitere Vorschriften

Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile und Vorschriften nach europäischem Recht, bleiben diese unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 dieser Verordnung in Kraft.

Freiberg, den 6. Juli 2026

Landratsamt Mittelsachsen
Sven Krüger
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks Erzgebirge/Vogtland auf dem Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn

Vom 20. August 2026

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, § 27 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und 2, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 47 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schutzvorschrift

Für die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Absatz 1 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. August 2024 (SächsGVBl. S. 854) geändert worden ist, geändert (Umzonierung).

§ 2

Gegenstand der Umzonierung

(1) Die Fläche, welche sich nördlich der Halbmeller Straße auf dem Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn im Erzgebirge, Gemarkung Breitenbrunn befindet, umfasst die Flurstücke 507/10, 507/11, 507/13 sowie einen Teil des Flurstückes 507/12. Diese Fläche wird im Naturpark Erzgebirge/Vogtland aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt.

Aus Gründen der Arrondierung wurden die Flurstücke 507/10 und 507/13 mit in die Umzonierungsfläche einbezogen,

um eine Anpassung als zusammenhängende Fläche als Abgrenzung der Entwicklungszone zu ermöglichen. Die Größe der Fläche beträgt etwa 0,42 Hektar.

(2) Die Fläche, welche nördlich an die Umzonierungsfläche in die Entwicklungszone anschließt und sich südlich der Hauptstraße/Kreisstraße K9133 auf dem Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn im Erzgebirge, Gemarkung Breitenbrunn befindet, umfasst einen Teil des Flurstückes 1029/12. Diese wird im Naturpark Erzgebirge/Vogtland aus der Entwicklungszone in die Schutzzone II überführt. Die Größe der Fläche beträgt etwa 0,75 Hektar.

(3) Die Grenze zwischen der Entwicklungszone und Schutzzone II und umgekehrt ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 20. August 2026 im Maßstab 1 : 2 000 (Flurkarte) und 1 : 50 000 (Übersichtskarte) mit Magenta gefärbten Linien eingetragen. In dieser Karte ist die von der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführte Fläche rot und die von der Entwicklungszone in die Schutzzone II überführte Fläche grün unterlegt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach ihrer Verkündung beim Landratsamt Erzgebirgskreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

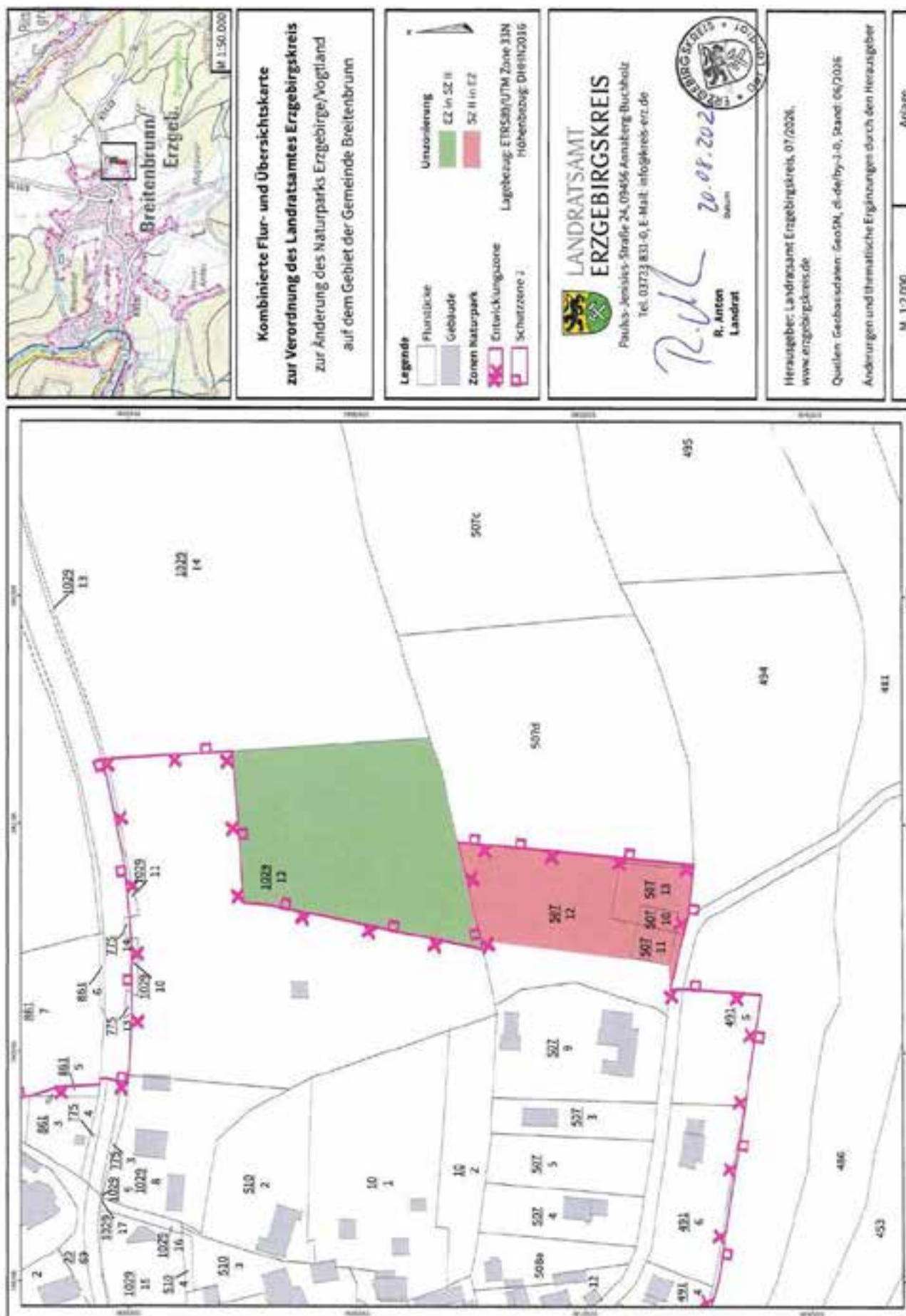
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 20. August 2026

Landratsamt Erzgebirgskreis
Anton
Landrat



**Verordnung
der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz
für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der
individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren)
nach § 50c Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes
(ValVerVO-DRV-MD)**

Vom 2. Juli 2026

Aufgrund des § 50 c Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Februar 2026 (SächsGVBl. S. 63) geändert worden ist, erlässt die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland als zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt diese Verordnung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50c Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Verordnung

**Erster Abschnitt:
Feststellungstandems**

- § 2 Bestimmung und Zusammensetzung von Feststellungstandems
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Verschwiegenheit

**Zweiter Abschnitt:
Vorbereitung der Feststellungsverfahren**

- § 6 Feststellungstermine und -orte
- § 7 Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren
- § 8 Zulassung, Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Ladung zum Feststellungstermin

**Dritter Abschnitt:
Durchführung der Feststellungsverfahren**

- § 9 Durchführung
- § 10 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen, Verfahrensbegleitung
- § 11 Nichtöffentlichkeit
- § 12 Ausweispflicht und Belehrung
- § 13 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 14 Rücktritt, Nichtteilnahme

**Vierter Abschnitt:
Dokumentation der Feststellung und
Beurkundung des Ergebnisses**

- § 15 Niederschrift über das Feststellungsverfahren
- § 16 Fristen für die Bescheidung und für die Zeugniserteilung

**Fünfter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

- § 17 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 18 Verfahrensunterlagen
- § 19 Inkrafttreten

**§ 1
Gegenstand**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 50b ff. des Berufsbildungsgesetzes.

**Erster Abschnitt:
Feststellungstandems**

**§ 2
Bestimmung und Zusammensetzung
von Feststellungstandems**

(1) Für die Durchführung von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit im Referenzberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r sind von der zuständigen Stelle Feststellungstandems zu bestimmen. Bei Bedarf können für den Referenzberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r mehrere Feststellungstandems bestimmt werden.

(2) Die Mitglieder eines Feststellungstandems sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Personen, welche die zuständige Stelle für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r nach § 40 Absatz 3 und 4 des Berufsbildungsgesetzes berufen hat, für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufungsperiode bestimmt.

(3) Ein Feststellungstandem besteht aus je einer oder einem Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einer oder einem Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zu und der Durchführung von Feststellungsverfahren dürfen Angehörige der Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie deren eingetragene Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Mitglied eines Feststellungstandems nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiliche Durchführung des Feststellungsverfahrens zu rechtfertigen, oder wird von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Feststellungstandems nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Feststellung einem anderen Feststellungsthem übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Feststellung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Feststellung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Feststellungsthem liegt in Abstimmung mit dem Feststellungsthem bei der zuständigen Stelle.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Feststellungsthem und sonstige mit dem Feststellungsverfahren befasste Personen, insbesondere Verfahrensbegleitungen nach § 50d Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes, haben über alle Vorgänge in Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Feststellungsthem bestehen.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Feststellungsverfahren

§ 6

Feststellungstermine und -orte

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in Abstimmung mit dem Feststellungsthem Termine und Orte für die Durchführung von Feststellungsverfahren für den Referenzberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r. Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied des Feststellungsthem an einem Termin nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(2) Die zuständige Stelle teilt die Termine einschließlich der Anmeldefristen den zur Feststellung zugelassenen Personen mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist mit.

§ 7

Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren gemäß § 50b des Berufsbildungsgesetzes ist schriftlich oder elektronisch nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Formularen zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis des Wohnsitzes und des Geburtsdatums,
2. Nachweise über die Inhalte und die Dauer der beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r und
3. eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufs Sozialversicherungsfachangestellte/r erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist.

(3) Im Falle eines Antrags auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit nach § 50b Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes oder auf Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit nach § 50d des Berufsbildungsgesetzes sind Nachweise über die berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs Sozialversicherungsfachangestellte/r, welche die im Antrag bezeichneten erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen, beizufügen sowie die Darlegung nach Absatz 2 Nummer 3 auf diese zu beziehen.

(4) Wird ein Ergänzungsverfahren nach § 50b Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes beantragt, ist abweichend von Absatz 2 Nummer 3 dem Antrag die glaubhafte Darlegung

beizufügen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, der für eine vollständige Vergleichbarkeit gefehlt hat, nach der Zulassung zum Feststellungsverfahren erworben hat.

(5) Wird ein Feststellungsverfahren für Menschen mit Behinderungen nach § 50d des Berufsbildungsgesetzes beantragt, ist zudem ein Nachweis der Behinderung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, beizufügen. Sofern eine Verfahrensbegleitung nach § 50d Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes benannt wird, ist nachzuweisen, dass diese besonders mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist. Dies kann insbesondere durch den Nachweis einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation erfolgen.

(6) Wird ein Antrag auf Wiederholung der Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 9 der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung (Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung) gestellt, ist die Glaubhaftmachung nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 auf weitere oder neue Tatsachen, insbesondere auf eine zusätzliche Tätigkeit im Referenzberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r zu stützen.

§ 8

Zulassung, Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Ladung zum Feststellungstermin

(1) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die zuständige Stelle.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die angemeldeten Antragstellerinnen und Antragsteller sind spätestens zwei Wochen vor dem Feststellungstermin unter Angabe von Zeit, Ort sowie der ausgewählten Feststellungsinstrumente einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch zum Feststellungstermin zu laden.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Feststellungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Feststellungsverfahren

§ 9

Durchführung

(1) Die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgt nach Maßgabe der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung.

(2) Das Feststellungsverfahren wird im Wechsel von der oder dem jeweils zuständigen Feststellerin oder Feststeller

aus dem Feststellungsteam durchgeführt. Die zweite Person des Feststellungsteams (Beisitzerin oder Beisitzer) sitzt der Durchführung bei, unterstützt und dokumentiert diese. Die Feststellung des Umfangs der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit obliegt dem oder der jeweiligen Feststellerin oder Feststeller.

(3) Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungsteams kann die zuständige Stelle abweichend von Absatz 2 Satz 2 vorsehen, dass anstelle des jeweils zweiten Mitglieds des Feststellungsteams eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter der zuständigen Stelle der Durchführung beisitzt, wenn diese Person für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit im Referenzberuf sachkundig und für die Mitwirkung im Feststellungsverfahren geeignet ist.

(4) Feststellungsverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 10

Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen, Verfahrensbegleitung

(1) Bei der Durchführung von Feststellungsverfahren nach § 50b des Berufsbildungsgesetzes sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer des Feststellungsverfahrens, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Feststellung (§ 7) nachzuweisen. Vorschläge für die Art der Hilfeleistung oder Hilfsmittel können mit dem Antrag verbunden werden.

(2) Menschen mit Behinderung können in ihrem Antrag eine Person als Verfahrensbegleitung benennen. Auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers ist der Verfahrensbegleitung Gelegenheit zu geben, zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung zu nehmen und an der Durchführung der Feststellung teilzunehmen. Die Stellungnahme der Verfahrensbegleitung ist bei der Auswahl der Feststellungsinstrumente mit einzubeziehen. Verfahrensbegleitungen nach § 50d Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes dürfen bei der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren keinen eigenen Beitrag zu Leistungen der Teilnehmenden erbringen. Entstehen durch Handlungen der Verfahrensbegleitung Zweifel an der Eigenständigkeit der Leistung, so kann die Verfahrensbegleitung von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Besteht die Gefahr, dass durch die Handlungen der Verfahrensbegleitung die Feststellung nicht mehr ordnungsgemäß getroffen werden kann, so ist das Verfahren zu wiederholen.

§ 11

Nichtöffentlichkeit

Die Feststellungsverfahren sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Das Feststellungsteam kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Würdigung der Leistungen dürfen keine Gäste beteiligt sein.

§ 12

Auswispflicht und Belehrung

Die Teilnehmenden sowie die nach § 50d Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes benannten Verfahrensbegleitenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn des Feststellungsverfahrens über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 13

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet sie oder er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch einer anderen Teilnehmerin oder eines anderen Teilnehmers, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während des Feststellungstermins festgestellt, dass eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt festzustellen und vom Beisitz zu protokollieren. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer setzt das Feststellungsverfahren vorbehaltlich der Entscheidung des Feststellungstamens über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird für die von der Täuschungshandlung betroffene Leistung festgestellt, dass die berufliche Handlungsfähigkeit nicht vorliegt. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Feststellerin oder der Feststeller das Nichtvorliegen der beruflichen Handlungsfähigkeit für das gesamte Feststellungsverfahren feststellen und die zuständige Stelle den Antrag auf Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit ablehnen.

(4) Behindert eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch sein oder ihr Verhalten das Feststellungsverfahren so, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie oder er von der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren auszuschließen. Die Entscheidung hierüber wird unverzüglich von der Feststellerin oder von dem Feststeller getroffen und vom Beisitz protokolliert. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften. Die endgültige Entscheidung über die Ablehnung des Antrages wird von der zuständigen Stelle getroffen.

(5) Vor der Entscheidung der Feststellerin beziehungsweise des Feststellers nach den Absätzen 3 und 4 ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer anzuhören.

§ 14

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann vor Beginn des Feststellungstermins durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle zurücktreten. In diesem Fall gilt das Feststellungsverfahren als nicht durchgeführt.

(2) Versäumt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Feststellungstermin oder einen Teil dessen, so werden

bereits erbrachte Leistungen gewürdigt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn des Feststellungstermins oder nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller an dem Feststellungstermin nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird der Antrag abgelehnt.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt der zuständigen Stelle. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:

Dokumentation der Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses

§ 15

Niederschrift über das Feststellungsverfahren

(1) Das Feststellungsverfahren ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer nach Maßgabe des § 6 der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung in einer Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu dokumentieren.

(2) Das Ergebnis der Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Feststellungstamens zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

§ 16

Beschiedung und Zeugniserstellung, Fristen

Die zuständige Stelle erteilt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Feststellung das Zeugnis oder den Bescheid über die nachgewiesene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit. Das Zeugnis oder der Bescheid wird nach Maßgabe des § 7 der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 zur Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung ausgestaltet.

Fünfter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 17

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Stelle sind bei ihrer elektronischen oder schriftlichen Bekanntgabe an die Antragstellerin oder den Antragsteller mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, zu versehen.

§ 18

Verfahrensunterlagen

(1) Auf Antrag ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine oder ihre Feststellungsverfahrensunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen oder elektronisch vorliegenden Verfahrensunterlagen sowie die Niederschriften nach § 15 sind ein Jahr aufzubewahren. Bescheide und Zeugnisse sind 15 Jahre nach Bekanntgabe aufzubewahren. Ergeben sich aus bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften längere oder kürzere zwingende Aufbewahrungsfristen sind diese einzuhalten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt gemäß § 50c Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 2. Juli 2026

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Die Vorsitzende der Vertreterversammlung
Haase

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85260
Telefax: 0351 4 852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Sloba GmbH, Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

7. September 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 102,16 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,96 Euro Postversand) bzw. 75,49 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,56 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAKONA Verlag GmbH, Ladeg-Hartmann-Str. 40, 81277 Dresden
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post 